

FREMD UND RECHTLOS?

ZUGEHÖRIGKEITSRECHTE FREMDER
VON DER ANTIKE BIS ZUR GEGENWART

EIN HANDBUCH

Herausgegeben von Altay Coşkun und Lutz Raphael

**ELEKTRONISCHER
SONDERDRUCK**



2014

BÖHLAU VERLAG KÖLN · WEIMAR · WIEN

INHALT

Dank 7

ALTAY COŞKUN, LUTZ RAPHAEL

Inklusion und Exklusion von Fremden und die Relevanz von Recht und Politik –
Eine Einführung 9

FRANCIS BREYER

Assimilation und Alterität: Fremde in den Frühen Hochkulturen Ägyptens
und Vorderasiens 57

ALTAY COŞKUN

Griechische Polis und Römisches Reich: Die politische und rechtliche Stellung
Fremder in der Antike 85

OLIVER SCHIPP

Römer und Barbaren: Fremde in der Spätantike und im Frühmittelalter 121

CHRISTOPH CLUSE

Kommunale Zugehörigkeiten und vielfältige Privilegien: die Rechte Fremder im
Hoch- und Spätmittelalter 153

DAVID ENGELS

Von der arabischen Eroberung zur religiösen und rechtlichen Inklusion der Unter-
tanen: die Rechtsstellung von Fremden in der islamischen Welt (7.–15. Jh.)* 193

MARKUS KOLLER

Herrschaftliche Ordnung im Zeichen von Expansion und religiöser Vielfalt:
Fremde im Osmanischen Reich 217

SIMON KARSTENS

Ständeordnung und Territorialstaat: die Rechte Fremder in der Frühen
Neuzeit 241

DOMINIK NAGL

Unterordnung und Trennung: die rechtliche Stellung von Europäern und
Indigenen in den europäischen Kolonialreichen 269

6

BEATE ALTHAMMER

Verfassungsstaat und bürgerliches Recht: die Stellung von Fremden im Europa des langen 19. Jahrhunderts (1789–1914) 301

JENNY PLEINEN

Demokratie, Nationalstaat und europäische Einigung: die politische und rechtliche Stellung von Fremden im Zeitalter der Extreme 331

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS 359

LITERATURVERZEICHNIS 361

AUTORENVERZEICHNIS 411

PERSONENVERZEICHNIS 417

SACHREGISTER 421

GEOGRAPHISCHE SCHLAGWORTE 429

GRIECHISCHE POLIS UND RÖMISCHES REICH: DIE POLITISCHE UND RECHTLICHE STELLUNG FREMDER IN DER ANTIKE*

ALTAY COŞKUN

I. FREMDHEIT IN DER DICHTUNG HOMERS UND DER KONSTRUKTION RÖMISCHER JURISTEN

In idealtypischer Weise reflektiert Homers *Odyssee* (ca. 710 v. Chr.) Fremdheitserfahrungen der archaischen Welt. Als extreme Gegensätze können hier zum einen die Gefangenschaft des Odysseus in der Höhle des menschenfressenden Zyklopen Polyphem (IX 105–542) sowie zum anderen die von tiefer Menschenfreundlichkeit geprägte Aufnahme des schiffbrüchigen Helden bei den Phäaken angeführt werden (VII 309–328). Monströse Gewalt gegen Fremde wird mit der Negation von Zivilisation identifiziert, einem in kultureller Blüte stehenden Märchenreich höchste Gastfreundschaft angedichtet. Hier spiegeln sich sowohl das Bewusstsein um die Schutzbefohlenheit von Fremden (*xē[i]noi*) als auch der hohe Wert wider, den die Fürsorge für diese bei den Griechen darstellte. Diese soziale Norm hatte ihre religiöse Verankerung im Glauben, dass ein Fremder unter dem Schutz des *Zeus Xe(i)nios* stand.¹

Voraussetzung für die Gewährung freundlicher Aufnahme war indes, dass Fremde nicht als Bedrohung wahrgenommen wurden. Wer als Räuber oder feindlicher Krieger erkennbar war, machte selbstverständlich physische Gegenwehr zum Gebot. Prinzipiell mochte freilich in jedem Unbekannten eine Gefahr lauern, was den Zeitgenossen Homers nicht zuletzt wegen der damaligen überseeischen Koloniegründungen sehr bewusst war: Derartige Landnahmen gingen ja oft mit der Vertreibung, Versklavung oder im günstigsten Fall nur teilweisen Enteignung der früheren Einwohner einher. Zudem

* **Periodisierung:** Archaik: 9. Jh.–508/7 oder 479; Klassik: 5./4. Jh.; Hellenismus: 336/323–30; Römische Republik: 509–49/27 v. Chr.; Prinzipat/Hohe Kaiserzeit: bis ins 3. Jh. n. Chr.; Spätantike: 3.–6. Jh. n. Chr. – **Literarische Quellen** sind unter <http://thelatinlibrary.com> (20.03.14) oder <http://www.perseus.tufts.edu> (mit engl. Übers.) (20.03.14) zugänglich; vgl. auch *Sammlung Tusculum* (mit dt. Übers.), *Loeb Classical Library* (mit engl. Übers.), *Édition Budé* (mit frz. Übers.); zu Pseudo-Aristoteles = Ps.-Aristot., *Athēnaiōn politeia* = *Ath. pol.* Chambers 1990.

1 Homer, *Odyssee* IX 269–271; Hesiod, *Erga kai hēmerai* 327–334 (nach 700 v. Chr.); Hiltbrunner 2005, S. 27–33.

war die Grenze zwischen Seehandel und Piraterie fließend, bevor die Römer sichere Zustände auf dem Mittelmeer gewährleisteten.²

Von einer so bedrohlichen Wahrnehmung des Fremden ist es nicht mehr weit zum Konzept der ‚natürlichen Feindschaft‘ des Fremden. Eine extreme Formulierung hat diese Negation des ‚Rechtsschutzes‘ beim römischen Juristen Pomponius (2. Jh. n. Chr.) gefunden: „... wenn wir mit irgendeinem Volk weder Freundschaft (*amicitia*) noch Gastfreundschaft (*hospitium*) noch einen beideten Vertrag (*foedus*) um der Freundschaft willen geschlossen haben, sind dies zwar keine Feinde (*hostes*); was aber von unserem (Eigentum) zu ihnen gelangt, wird ihr Eigentum, und unser freier Mann wird, wenn er von ihnen ergriffen wird, Sklave (*servus*) und ihr Eigentum. Und dasselbe geschieht, wenn von jenen etwas zu uns gelangt.“³

Generationen von Gelehrten haben dies zur Maxime wenigstens für das archaische Griechenland bzw. die frühe Römische Republik erhoben, dabei indes übersehen, wie isoliert die Aussage des Pomponius ist. Es geht hier nicht darum, die Rechtsunsicherheit von Fremden zu leugnen, die zum Teil ja auch für sozial benachteiligte Nichtfremde bestand. Aber die *rechtmäßige* Versklavung oder Tötung eines *unbescholtenen* Reisenden auf römischem oder griechischem Gebiet ist nirgends belegt. Vielmehr liegen seit dem 8. bzw. 5. Jh. v. Chr. Zeugnisse dafür vor, dass dort kein Raum für völlig ‚rechtsfreie‘ Personen war.⁴

Überdies bot die schon früh institutionalisierte Gastfreundschaft (gr. *xe[i]nia*; lat. *hospitium*) Schutz. Für Migranten, die ihren Aufenthalt verstetigen wollten, war das vor allem in Rom praktizierte Klientelverhältnis (*clientela*) noch wichtiger: Das Gelöbnis von Treue und Gefolgschaft (*fides*) seitens des *cliens* verpflichtete auch den *patronus* zur Hilfe in Notlagen. Derartige Mechanismen sozialer Inklusion waren auch von großer Bedeutung bei der Vergabe von Zugehörigkeitsrechten an Fremde sowie bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche vor Gericht. Sie sind als Teil der Rechtswirklichkeit mitzudenken, wenn nun die Strukturen beschrieben werden, die dem Umgang mit Fremden in der Antike zugrunde lagen.⁵

2 Zum Beispiel Homer, *Odyssee* IX 252–255; Polybios III 24,5; und siehe unten 2.1 zur Kolonialpolitik.

3 *Digesta* II 15,5, pr. 1f.

4 Hommel 1932, S. 1424, mit Hesiod, *Erga kai hēmerai* 225; Grziwotz 1995, S. 72–74; Walter 1993, S. 19f.; Rebenich 1998, S. 340; Coşkun 2008a. Anders Mommsen 1963, S. 590f.; Berneker 1967, S. 1442: „vogelfrei“.

5 Gastfreundschaft: Hiltbrunner 2005. Klientel: Bleicken 2008, S. 24–42. Soziale Inklusion: Coşkun 2010, S. 65–73.

2. DIE ANTIKE STADTKULTUR ALS SOZIOPOLITISCHE UND RECHTLICHE VORAUSSETZUNG

2.1 URBANISIERUNG VON DER ARCHAİK BIS ZUR SPÄTANTIKE

Die antike Stadtgemeinschaft (gr. *polis*; lat. *res publica, civitas*) stellte den maßgeblichen Rahmen für die rechtliche In- bzw. Exklusion von Fremden dar. Die Rechte und Pflichten von Stadtbürgern (gr. *politai*; lat. *Quirites* [= Römer], *cives*) bildeten somit den Maßstab für hier oft pauschal als ‚fremd‘ bezeichnete Gruppen. Spätestens seit dem 6. Jh. v. Chr. stellte die *polis* im griechischen Mutterland, auf den ägäischen Inseln und an der Westküste Kleinasiens die dominante Lebensform dar. Infolge eines steten Bevölkerungswachstums seit dem 9. Jh. v. Chr. hatten sich mehrere urbane Zentren (*astē*, Sg. *asty*, auch *poleis*) um monarchisch geführte Burgen (ursprünglich: *poleis*, vgl. *polemos* – ‚Krieg‘) und autarke Bauerndörfer gebildet, die sich nicht zuletzt als ‚Wehrgemeinschaften‘ verstanden.⁶

Einige dieser Städte entsandten Siedler vor allem in die Magna Graecia (Küsten Süditaliens und Siziliens) und in den Schwarzmeerraum. Eine weitere Ausdehnung wurde im 6. Jh. durch die Vorherrschaft der Karthager im Westen und die Perser im Osten zunehmend erschwert. Eine zweite Phase intensiver Koloniegründungen folgte erst auf die Eroberung des Perserreichs durch Alexander den Großen (336–323 v. Chr.). Mit diesem begann die Zeit des ‚Hellenismus‘ (bis ca. 30 v. Chr.), welche nach der Ausbreitung der griechischen Sprache und urbanen Kultur bis an den Indus benannt ist. Schwerpunkte bildeten Kleinasien, Syrien und Ägypten, während griechischer Einfluss östlich des Euphrat eher begrenzt blieb.⁷

Die Stadtgründungen in Nord- und Mittelitalien wurden im 7.–6. Jh. wesentlich von den Etruskern getragen. Im 4. Jh. errangen die Römer die Vorherrschaft über Mittelitalien und sicherten sie durch zahlreiche Wehr- und Siedlungskolonien (*coloniae*) ab. Kleinere Schutzposten blieben im Bürgerverband, größere im Umfang von 2000 bis 6000 Familien wurden bis Anfang des 2. Jhs. v. Chr. als sog. *coloniae Latinae* gegründet. Beide Typen bildeten die Gegebenheiten Roms nahezu im Miniaturformat ab, wobei die Latiner außenpolitisch eng an Rom gebunden blieben und (noch zu bestimmende) Privilegien genossen. Daneben wurden ehemals unabhängige Städte entweder zu formal autonomen Vertragspartnern (*foederati*, auch *socii*) oder aber zu Mitgliedern des römischen Staatsverbandes, teils mit und teils vorerst ohne Stimmrecht in Rom (*municipia*, Sg. *municipium*). Bis ins 3. Jh. v. Chr. dehnten die Römer so ihren Machtbereich auf die Samniten, Lukaner und die Griechenstädte Süditaliens sowie im Norden auf die Et-

6 Walter 1993; Welwei 1998; Schmitz 2004; Hansen u. a. 2004.

7 Welwei 1998; Erskine 2003; Hansen u. a. 2004, bes. S. 150–153, 1390–1396; Bradley u. a. 2006.

rusker, Umbrer und Gallier aus. Bis 177 v. Chr. hatte sich ihr Staatsgebiet (*ager Romanus*) auf rund ein Drittel Italiens südlich des Po vergrößert. Nach dem Bundesgenossenkrieg (90–87) waren alle italischen Städte außerhalb Roms Munizipien oder Kolonien.⁸

241/237 v. Chr. erwarben die Römer Sizilien und Sardinien als Untertanengebiet (*provincia*), unterschieden dort aber vorerst noch zwischen freien Bündnern und steuerpflichtigen Städten. Das griechische Mutterland, Westkleinasien und Karthago wurden im 2. Jh. v. Chr. provinzialisiert, die Levante und das restliche Nordafrika einschließlich Ägyptens im 1. Jh. v. Chr. Im Westen wurde die Eroberung der Iberischen Halbinsel (seit 218 v. Chr.) und Galliens (seit 121 v. Chr.) unter Augustus (44/27 v.–14 n. Chr.) abgeschlossen; westgermanische Gebiete und Britannien kamen im 1. Jh. n. Chr. hinzu. Die größte Ausdehnung erlangte das Reich, nachdem Trajan (98–117 n. Chr.) Arabia (h. Sinai-Halbinsel), Dacia (h. Rumänien) und vorübergehend sogar Mesopotamien (h. Irak) erobert hatte. Veteranenansiedlung, Ausbau von Grenzbefestigungen und Schaffung administrativer Zentren beförderten auch jenseits der Küsten die Urbanisierung sowie die Verbreitung der lateinischen und griechischen Sprache. Hervorzuheben ist ein neuer Typ rein titulärer lateinischer Kolonien und Munizipien, deren Elite wegen ihrer Treue zu Rom und ihrer angepassten Lebensverhältnisse einen privilegierten Zugang zum römischen Bürgerrecht erhielt. Erstmals wurden 89 v. Chr. die Gemeinden nördlich des Po in diesen Status versetzt, bevor in den nachfolgenden Generationen das transalpine Gallien, unter den flavischen Kaisern (69–96 n. Chr.) die Iberische Halbinsel sowie im 2. Jh. n. Chr. Nordwestafrika folgten. Für das 1. und 2. Jh. n. Chr. zeugen monumentale Architektur sowie gesteigerte Literatur- und Inschriftenproduktion von einer reichsweiten Vitalität der Stadtkultur unter dem ‚römischen Frieden‘ (*Pax Romana*).⁹

Gegenläufige Tendenzen setzten erst durch die massive Bedrohung von Rhein, Donau und Euphrat durch die Sassaniden, Alamannen, Franken und Goten im 3. Jh. n. Chr. ein. Die Instabilität der Kaiserherrschaft, die Ausbreitung des Christentums sowie nicht zuletzt die Überbesteuerung der Städte waren Symptome der Krise, welche die Abwärtsspirale ihrerseits noch verstärkten. Nach der Niederlage gegen die Goten bei Adrianopel (378) vermochten es die Kaiser nicht mehr, vollständige Souveränität auf dem gesamten Reichsboden herzustellen. Die Plünderung Roms durch König Alarich 410 symbolisiert in aller Schärfe den Niedergang sowohl der kaiserlichen Herrschaft als auch der Stadt als der dominanten Lebensform, wenngleich dieselbe im Osten noch bis ins 7. Jh. vorherrschend blieb.¹⁰

8 Sherwin-White 1973; Cornell 1995; Bringmann 2002; Bleicken 2008, S. 219–265. Zu *municipia* siehe 3; zu *coloniae* auch Bradley u. a. 2006; zu Latinern und Bundesgenossenkrieg auch Coşkun 2009a; Coşkun 2009d; Coşkun 2010.

9 Sherwin-White 1973; Holtheide 1983; Woolf 1998; Bringmann 2002; Coşkun 2009d; Coşkun 2009c.

10 Zur Entwicklung ab dem 3. Jh. siehe unten sowie das folgende Kapitel 4.

2.2 MERKMALE UND STRUKTURELEMENTE DER POLIS

Die Verbundenheit des Bürgers mit seiner *polis* war existenziell und wurde in einem Ausmaß als Schicksalsgemeinschaft empfunden, wie es der moderne Nationalstaat kaum gewährleisten kann. Sie spiegelt sich etwa im für alle Griechen außerhalb ihrer Heimatgemeinde gleichen Namensformular wider: Name + Vatername im Genitiv + *polis*-Ethnikon, zum Beispiel ‚Perikles, Sohn des Xanthippos, Athener‘.¹¹ Die *polis* verstand sich zugleich als (a) Kult- und (b) imaginierte Abstammungsgemeinschaft. Weitere Wesenszüge ergeben sich aus der von Aristoteles (4. Jh. v. Chr.) als Ideal beschriebenen Selbstgenügsamkeit (*autarkeia*):¹² die Befähigung (c) zur Selbstversorgung mit allen nötigen Ressourcen sowie (d) zur Selbstverteidigung und Aufrechterhaltung der rechtlich-politischen Selbstbestimmung (*autonomia*).

(a) Die Verrichtung der öffentlichen Kulte wurde schon vor der Herausbildung der *polis* als eine der Hauptaufgaben kommunaler Aktivität betrachtet, weil sie den existenziellen Schutz der Gemeinschaft zu gewährleisten schien. Wie nicht zuletzt die Formulierungen von Bürgerrechtsdekreten belegen, schätzten die Neubürger ihre Teilhabe an diesem Schutz und an der Verfügungsgewalt über die Tempelvermögen besonders hoch.¹³ Die spätclassische Definition des Politen (Polisbürgers) als Teilhaber an Regierung und Rechtsprechung ist mithin einseitig, denn indirekt spricht sie Frauen, die von Volksversammlung und Richteramt ausgeschlossen waren, das Bürgersein ab. Jedoch nahmen Bürgerinnen nicht nur aktiv an allen Kultfeiern teil, sondern stellten auch die Priesterinnen für die weiblichen Gottheiten.¹⁴

Die sakrale Gemeinschaft der polytheistischen *polis* war nicht streng hierarchisch organisiert, sondern bestand aus sich überlagernden, oft lokalen Kultgenossenschaften. Einigen Adelssippen (*genos*, Pl. *genē*) gelang es, bestimmte Priesterämter zu monopolisieren. Die berühmtesten unter ihnen waren die Eumolpiden und Kerykes, welche dem Mysterienkult der Demeter im attischen Eleusis vorstanden. Erst im 5. Jh. v. Chr. wurden in Athen einige zusätzliche Kulte eingerichtet, deren Priester jedes Jahr aus dem Volk gelost wurden. Je nach Blickwinkel mag dies als Demokratisierung des Kultes oder als Nobilitierung des Demos aufgefasst werden. Eminente Kristallisationspunkte bürgerlicher Identität wurden die unter Perikles seit den 440er Jahren neu errichteten Heiligtümer der Athena Parthenos und des mythischen Königs Erechtheus. In den Festen

11 In seiner Stadt trug ein Bürger indes sein Demotikon (< *dēmos* – ‚Volk‘, hier verstanden als Untereinheit der Bürgerschaft). Vgl. Ps.-Aristot., *Ath. pol.* 21; Kahrstedt 1934, S. 199–214; Walter 1993, S. 205; Hansen 1996; Hansen u. a. 2004, S. 58–69, 1310–1319; Poddighe 2010, S. 297f.

12 Aristot., *Politika* VII 4–5 (1326a–1327b).

13 Osborne 1981–1983; Burkert 1995; Hansen u. a. 2004, S. 130–134; Blok 2009.

14 Aristot., *Politika* III 1–3 (1274b–1278b). Dazu Bleicken 1995, S. 114f., 553–555; Blok 2005; Patterson 2005, S. 267f., 280; Patterson 2007, S. 167–174. Zur Stellung von Bürgerinnen in Rom: Gardner 1993.

zu Ehren solcher die *polis* umspannenden Gottheiten oder Heroen repräsentierte, ja nahezu konstituierte sich die Bürgerschaft im Angesicht ihrer Schutzmächte. Fremde konnten nur unter Sonderbedingungen Anteil am Opferfleisch erhalten oder an kultischen Wettkämpfen teilnehmen.¹⁵

Die sichtbarste Veränderung brachte seit der Alexanderzeit die Einrichtung neuer Kulte für hellenistische Könige und später für römische Feldherren, seit Augustus dann für das Kaiserhaus. Allmählich nahmen diese eine zentrale Stellung im religiösen, sozialen und politischen Leben ein, wobei das Priesteramt für den göttlichen Herrscher von führenden Vertretern der Oberschicht bekleidet wurde. Dies war ein wichtiger Faktor auf dem Weg zur Vereinheitlichung der Lebensbedingungen im Reich. Daneben leisteten auch pantheistische Lehren einer kosmopolitischen Strömung Vorschub, welche den Exklusivitätsanspruch der *polis* abmilderte. In der Hohen Kaiserzeit verbreiteten sich ferner sog. Mysterienreligionen, die individuelles Heil oft auch außerhalb der staatlichen Gemeinschaft versprachen. Monotheistische und dualistische Religionen wie Christentum bzw. Manichäismus untergruben die Kohäsionskraft von Stadt und Reich, indem sie althergebrachte Götter und Kaiserkult strikt ablehnten. Dies erschien im 3. Jh. n. Chr. umso gravierender, als mehrere Kaiser nun aktiv monarchische, überwiegend solare Kulte propagierten. Erstmals unter Decius (249–251) wurde generell die Verweigerung des Opfers als politisches Verbrechen geahndet.¹⁶ Indes boten die Kaiser seit der ‚Konstantinischen Wende‘ (312/13) Christen, sofern sie derselben Glaubensrichtung anhängen, eine neuartige politisch-religiöse Orientierung. Bereits eine Generation später wurden heidnische Praktiken und häretische Lehren mittels der Strafgesetzgebung verboten.¹⁷ Nachhaltiger wirkten freilich die materielle Ausstattung der Ortskirchen und die Verleihung von Privilegien und Jurisdiktionsgewalt an die Bischöfe. So konnten sich diese zu wichtigen Bezugsgrößen der frühmittelalterlichen Stadt entwickeln.

(b) Mag die Vorstellung von genealogischen Abstammungsgemeinschaften grundsätzlich weit verbreitet sein,¹⁸ tritt sie im archaischen und klassischen Athen sehr ausgeprägt in Erscheinung. Ein Zusammenhang mit der restriktiven Bürgerrechtsvergabe und der zunächst sozialen Norm, dann gesetzlichen Pflicht zur Endogamie liegt nahe, ist aber nicht unmittelbar nachweisbar. So betont der Mythos von der ‚Erdgeborenheit‘ des Königs Erechtheus dessen unvermischte Herkunft. Schon in archaischer Zeit scheinen auch die priesterlichen Familien (*genē*) diesen Anspruch erhoben zu haben. Je-

15 Naso 2006; Hansen u. a. 2004, S. 103–110, 632f.; Blok 2007; Blok 2009; siehe auch Abschnitt 3 zu den Metöken.

16 Die Wirkung der *Constitutio Antoniniana* wird von Athanassiadi 2010 überschätzt. Zum Herrscherkult vgl. Chaniotis 2003; siehe auch Kapitel 4 zu Christentum und Mysterienreligionen.

17 *Codex Theodosianus* XVI 5–10.

18 Gehrke 2000, S. 161f.; vgl. auch die jüdische Tradition im Buch *Genesis*, siehe dazu Kapitel 1, Abschnitt 3.3.

doch war die Übertragung des Mythos auf die gesamte Bürgerschaft wohl weniger Voraussetzung als Folge des ‚Perikleischen Bürgerrechtsgesetzes‘ aus der Mitte des 5. Jhs. v. Chr.¹⁹ Ab dieser Zeit spiegeln die politischen und kulturellen Institutionen geradezu eine Besessenheit der Athener vom Thema der legitimen Abstammung wider, an welche der gesellschaftliche und politische Status geknüpft war.

Besonders aussagekräftig ist das Vorherrschen verwandtschaftlicher Semantiken in den Bezeichnungen von Teilen des ‚Volkskörpers‘. Vielleicht am ältesten ist die ‚Bruderschaft‘ (*phratría*), eine Art genossenschaftliche Organisation auf nachbarschaftlicher oder dörflicher Ebene. In frühester Zeit mögen der Phratrie umfassende ordnungspolitische und kultische Aufgaben zugekommen sein; nach den Reformen des Kleisthenes 508/07 v. Chr. blieb ihre Hauptfunktion vor allem die Prüfung der legitimen Abstammung eines Sohnes (im Alter von 16 Jahren: *meion*) am Fest der Apaturien, worauf in der Regel die Aufnahme in die Demenliste (mit 18 Jahren: *kurēsis*) folgte. Im 5. Jh. v. Chr. war die Mitgliedschaft in einer Phratrie aber keine notwendige Voraussetzung mehr für das Bürgerrecht. Trotz häufiger Verwandtschaftsbeziehungen innerhalb der Phratrien waren sie ursprünglich nicht gewachsene, sondern im Zuge der Polisformierung geschaffene Einheiten.²⁰

Demgegenüber handelte es sich bei den oben unter (a) erwähnten *genē* tatsächlich um ‚Sippen‘ oder ‚Geschlechter‘, denen es bis spätestens im 6. Jh. v. Chr. gelungen war, kultische Funktionen an einem bestimmten Heiligtum zu monopolisieren. Wenn es aber in der aristotelischen *Athenaiōn politeia* (frg. 3) heißt, dass *phratriai* ursprünglich aus je 30 *genē* zusammengesetzt gewesen seien, so ist dies eine ahistorische Rationalisierung.²¹

Die längste Kontinuität als Untergliederung einer Bürgerschaft weist die *phylē* (‚Stamm‘) auf. Die Ableitung von *phyein* (‚zeugen‘) hat ebenso wie die jeweilige Bindung an einen Phylenheros zu der Annahme geführt, dass *poleis* aus der Verbindung verschiedener ‚Stämme‘ hervorgegangen seien, aber es gibt zahlreiche Belege dafür, dass Phylen nach rein funktionalen Gesichtspunkten eingerichtet oder umgestaltet werden konnten. Beispielsweise löste Kleisthenes 508/07 die vier archaischen Phylen Athens auf und ersetzte sie durch zehn neue. Dabei definierte er sie durch den Zusammenschluss je eines Distrikts aus dem Stadtbereich (*asty*), dem Binnenland (*mesogeion*) und der Küste Attikas (*paralia*). Jedes dieser ‚Drittel‘ (*trittyes*) bestand wiederum aus Dörfern oder

19 Voraussetzung: Lape 2010, S. 8 und 19; Whitehead 1977, S. 149–151; Patterson 1981, S. 132f.; Ogdens 1996, S. 166. Folge: Blok 2009, S. 150–154; vgl. Hall 2002, bes. S. 205, 186f. – Perikles: siehe unten Abschnitt 5 (c/d).

20 Chambers 1990, S. 334–336; Walter 1993, S. 183f., 198; Welwei 1998, S. 54–56; Lambert 1998, S. 25–57, 143–189; Gehrke 2000, S. 162–167; Hansen u. a. 2004, S. 95–97, 1343f.; Patterson 2005, S. 277; Carawan 2008, S. 387. Anders Latte 1941; Davies 1977, S. 109f.; Bleicken 1995, S. 44, 180f. – Kleisthenes: siehe unten (d).

21 Bleicken 1995, S. 21, 508–511; Welwei 1998, S. 58–60; Schmitz 2004, S. 19, 488.

Nachbarschaften (*dēmoi*), deren Zahl bis ins 4. Jh. v. Chr. auf 139 anwuchs. Die zentrale Bedeutung der Demenzugehörigkeit spiegelt sich darin wider, dass das *dēmotikon* Teil des offiziellen Namensformulars des Athener Bürgers innerhalb Attikas wurde.²² Die kleisthenischen Phylen basierten zwar auf dem Prinzip des Wohnsitzes und nicht der Abstammung, doch setzte sich allmählich – wie in vielen antiken politischen Einheiten – oft wieder das genealogische Prinzip durch.²³

Mit der Durchmischung der Bürgerschaft beförderte Kleisthenes nicht nur die politische Inklusion der Neubürger, sondern untergrub auch die Dominanz aristokratischer Seilschaften oder lokaler Interessen: Jede Phyle stellte für etwa 36 Tage einen Ausschuss von 50 Mann, welcher die Arbeit des Rats der 500 und der Volksversammlung vorbereitete. Phylen waren zudem für die Aushebung des Bürgerheeres zuständig. In hellenistischen und kaiserzeitlichen Inschriften begegnen diese Körperschaften nur noch als Urheber öffentlicher Ehrungen.²⁴

Daneben wurde der Ausdruck *phylē* (neben *ethnos*) aber auch für die Großstämme der Ionier, Dorier und Äolier verwendet. Diese unterschieden sich jeweils durch bestimmte kulturelle Merkmale (besonders ihre Dialekte), führten sich aber auf den gemeinsamen Ursprungsheros Hellen zurück. Dieser soll wiederum Vater von Doros, Aiolos und Xuthos und über Letzteren Großvater von Ion und Achaios gewesen sein. Etwa für die Teilnahme an gemeingriechischen Kultfesten wurde also nicht nur eine sprachlich-kulturelle Nähe, sondern auch eine imaginierte Blutsverwandtschaft (*syngeneia*) vorausgesetzt. So wurde das Königshaus des als barbarisch betrachteten Makedonien dennoch zu den Olympischen Spielen zugelassen, da es sich um Nachkommen des Herakles gehandelt habe, die vor Urzeiten Könige von Argos gewesen seien.²⁵ Grundlegend war das Konzept der *syngeneia* auch für außenpolitische Beziehungen, insofern es den moralischen Druck zur Hilfeleistung und Vertragstreue erhöhte. Auch die zu *sym-* oder *isopoliteia* (wörtlich: ‚Mit-‘ bzw. ‚Gleichstaatlichkeit‘) neigenden Konföderationen (*koina*) der hellenistischen Epoche setzten entsprechende Vorstellungen oft voraus.²⁶

(c) Handel über die Grenzen der *polis* hinweg nahm einen relativ geringen Anteil am Wirtschaftsleben ein, da die Lebensmittelversorgung nicht von den Unwägbarkeiten des Transports abhängig gemacht werden konnte. Die hohen Getreideimporte, die für Athen, Alexandrien, Rom und Konstantinopel während ihrer Blütezeiten bezeugt

22 Hansen 1996.

23 Bleicken 1995, S. 43f., 180ff., 520ff.; Welwei 1998, S. 56–58; Lambert 1998; Hall 2002, S. 16; Schmitz 2004, S. 19, 466; Hansen u. a. 2004, S. 95–97, 1343f.

24 Bleicken 1995, S. 44f., 224ff., 306ff., 521, 585f., 596–599; Welwei 1998, S. 157–165, 169f.; Gehrke 2000, S. 162–167. Abweichend Walter 1993, S. 204–208: Die Neukonstituierung habe der Integration der Neubürger gedient.

25 Herodot VIII 144 bzw. V 22; Gehrke 2000; Hall 2002.

26 Coşkun 2008b, S. 18–23; Gehrke 2000, S. 167f.

sind, setzten jedenfalls imperiale Sonderbedingungen voraus.²⁷ Die Nahrungsmittelproduktion hatte eine so existenzielle Bedeutung, dass Grundeigentum eines der vornehmsten Bürgerprivilegien blieb und die soziale Ordnung maßgeblich strukturierte. Das ‚Recht, Grund und Haus zu erwerben‘ (*enktēsis tēs gēs kai oikias*) wird bei manchen Zivitätsverleihungen sogar ausdrücklich erwähnt. Erst in hellenistischer Zeit wurde es öfter auch hochverdienten Fremden, meist öffentlichen Gastfreunden im Diplomatenrang (*proxenoi*), zugestanden.²⁸

Der Bedarf an Ackerland stellte bereits in archaischer Zeit einen wichtigen Impetus zur fortschreitenden Einbindung des Umlandes (*chōra*) in die *polis* dar, teils durch Erschließung von Brachen, teils durch freiwilligen Anschluss benachbarter Dorfgemeinschaften, teils durch Eroberung derselben.²⁹ Im letzteren Fall bestanden mehrere Möglichkeiten: die besiegten Gemeinwesen in den Bürgerverband einzugliedern, sie in einem Untertanenstatus oder erzwungenen Bündnerstatus zu belassen oder aber nach ihrer Vernichtung ‚Landlose‘ (attisch *klēroi*; dorisch *klaroi*) an eigene Bürger zu verteilen.

Die Herausbildung des ‚Staates der Lakedämonier‘ (*Lakedaimoniōn politeia*) im Süden der Peloponnes erfolgte überwiegend militärisch. Unter dem legendären Gründer Lykurg (wohl eher im 7. als im 9. Jh. v. Chr.) wurde die fruchtbare Eurotas-Ebene in 9000 *klaroi* unterteilt, welche es ebenso vielen Vollbürgern Spartas (*Spartiatatai*) erlaubten, sich ganz dem Militärdienst zu widmen. Die Arbeit wurde von einer besonderen Sklavenschicht, den Heloten (*heilōtai*), verrichtet. Die wohl größte Bevölkerungsgruppe bildeten die freien ‚Umwohner‘ (*perioikoi*), die in selbstverwalteten Dörfern lebten und Bündnispflichten gegenüber Sparta zu erfüllen hatten. Weitere Eroberungen in Lakonien und Messenien folgten, bis Sparta im 6. Jh. v. Chr. durch den Besitz von etwa zwei Fünfteln der Peloponnes in die Lage versetzt war, seinen Rivalen Argos dauerhaft zu kontrollieren. Zugleich war damit eine Vormachtstellung über Griechenland gewonnen. Allerdings sank die Spartiatenzahl stetig, was nicht nur an der militärischen Überbeanspruchung lag, sondern auch an der exklusiven Gesellschaftsstruktur. Die Zahl der ‚Gleichen‘ (*homoioi*) reduzierte sich vor allem wegen eines Heiratsverhaltens, das auf die Vergrößerung des Grundbesitzes abzielte. So sind für das 6. Jh. v. Chr. noch 8000 Spartiaten bezeugt, für die zweite Hälfte des 4. Jhs. v. Chr. nur noch 700. Verarmte Spartaner (*hypomeiōnes*) verloren ihren Vollbürgerstatus. Allerdings war wohl ein durch den Lebensstil bedingter Geburtenrückgang mitverantwortlich für diese Entwicklung.³⁰

Demgegenüber scheint die sukzessive Ausdehnung des ‚Staates der Athener‘ (*Athēnaiōn politeia*) über die Halbinsel Attika vorwiegend friedlich verlaufen zu sein. Hier mag der Grund für die Expansion in der Kargheit des Bodens gesehen werden,

27 Bleicken 1995, S. 116–140, 545–569; Scheidel u. a. 2007.

28 *Enktēsis*: Kahrstedt 1934, S. 10f.; Whitehead 1977, S. 70, 96; Coşkun 2009a, S. 55–60. Proxenie: Bleicken 1995, S. 55of.; Hansen u. a. 2004, S. 98–102, 1345–1347.

29 Hansen u. a. 2004, S. 74–79, 1319–1327.

30 Welwei 1998 und Welwei 2004; Wallner 2008; Shipley 2004.

da die Ernährung einer autarken Wehrgemeinschaft zur Kooperation mehrerer kleiner Ortschaften riet. Die soziopolitische Binnendifferenzierung erfolgte aber nicht nach geographischer Herkunft oder durch radikale Umverteilungen des Grundbesitzes. Jedenfalls bedurfte auch Athen zur Erlangung seiner Autarkie neben der Vermehrung der materiellen Ressourcen einer, wenn nicht sozialen, so wenigstens politischen ‚Homogenisierung‘ des ‚Volkskörpers‘. Erst so ließen sich die Konflikte im Inneren reduzieren und die Wehrkraft nach außen steigern.

(d) Der hohe Partizipationsgrad der Politen hätte bereits bei der Beschreibung der Kultgemeinschaft (a) oder der Phratrie (c) angemerkt werden können. Auf diesen Feldern bestand er auch neben dem (meist im 7. Jh. v. Chr. abgeschafften) Königtum (*basiléia*) oder der *tyrannis*, die als illegitime Monarchie galt. Das eminente Merkmal der klassischen *polis* ist aber der hohe Grad der politischen Partizipation ihrer Mitglieder. Den wichtigsten Impuls hierzu lieferte im 7. und 6. Jh. v. Chr. die Herausbildung der Hoplitenphalanx, welche die noch in homerischer Zeit mit Streitwagen agierenden aristokratischen Einzelkämpfer obsolet machte. Die Taktik einheitlich bewaffneter Bürger, die in geschlossener Schlachtreihe kämpften, setzte indes eine breite Mittelschicht voraus, welche sich sowohl die Anschaffung der für alle gleichen Rüstung leisten als auch die Zeit für das gemeinsame Training nehmen konnte.³¹ Nach der politischen Emanzipation der Hopliten wurde in Sparta der Kreis der politisch Aktiven kontinuierlich begrenzt, in Athen dagegen sukzessive erweitert.

Die 9000 Landlose der Spartiaten mussten nicht nur für den Lebensunterhalt und die Finanzierung der Hoplitenrüstung ausreichen, sondern auch für die Beiträge zu den Gemeinschaftsmahlen (*syssitia*), wenig später zudem noch für die militärische Ausbildung (*agōgē*) eines Sohnes. Das Land wurde seit dem 6. Jh. v. Chr. ausschließlich von Heloten bewirtschaftet, während sich der Kriegsdienst der Spartiaten zu ihrem ‚Beruf‘ entwickelte. Die Geschlossenheit dieser Gruppe wurde durch den gemeinsam errungenen Kampfesruhm, die exklusiven Syssitien und die strikte Endogamie gesteigert. Noch vor der Wende zum 5. Jh. v. Chr. hatte die spartanische Volksversammlung (*apella*) die Entscheidungsgewalt über Kriegsführung und Gesetzgebung erlangt, während das erbliche Doppelkönigtum den militärischen Oberbefehl behielt.³²

Mehrfach entgegengesetzt verlief die Entwicklung in Athen. Zur Überwindung der inneren Zerrissenheit und der äußeren Schwäche schuf Solon 594 v. Chr. eine timokratische Verfassung (< *timē* – ‚Zensus‘, ‚Ehre‘), die er selbst als ‚Wohlordnung‘ (*eunomia*) bezeichnete: Während die Priesterämter weiterhin den *genē* vorbehalten blieben, wurde die politische Macht dem Vermögen entsprechend verteilt. Die Bürgerschaft unterteilte er in vier Klassen: Fünfhundertscheffler (*pentēkosiomēdimnoi*), deren Jahresertrag auf mindestens 500 Scheffel (zu 45 l) Getreide bzw. (zu 36 l) Wein oder Olivenöl ge-

31 Bleicken 1995, S. 570f.; Welwei 1998, S. 72–76; Hansen u. a. 2004, S. 81–86, 1338–1340.

32 Welwei 1998 und Welwei 2004; Shipley 2004, bes. S. 587–594.

schätzt wurde; Reiter (*hippeis*), welche neben ihrer Hoplitenrüstung den Unterhalt je zweier Pferde und eines Sklaven aufbringen konnten (300 Scheffel); Zeugiten, deren Name sich von *zeugon* ‚Joch‘ herleitet und wohl auf die geschlossene Kampfformation der Hopliten hinweist (200 Scheffel); sowie die weniger besitzenden Theten (*thetai*), welche nur im Notfall als Leichtbewaffnete herangezogen wurden. Das Stellen der neun höchsten Beamten (*archontes*) war der ersten Klasse vorbehalten, während die Mitglieder der ersten drei Klassen in den Rat (*bulē*) und das Geschworenengericht (*hēliaia*) gewählt werden konnten. Die Solonische Verfassung blieb sogar bestehen, als es Peisistratos 561/546 v. Chr. gelang, die Stadtburg (*Akropolis*) zu besetzen und sich als (im Übrigen recht populärer) *tyrannos* zu etablieren.³³

Den Übergang zu einer ‚protodemokratischen‘ Verfassung leitete Kleisthenes 508/07 v. Chr. ein, indem er – laut Herodot (V 66,2) – „den *dēmos* in seine Adelsgefolgschaft aufnahm“. Mit seiner Phylenreform konstituierte er den politischen Körper Athens neu; Richterämter und Ratsstellen verteilte er durch das Los unter den Aktivbürgern. So durchschnitt er die Machtbasis der tyrannenfreundlichen Aristokraten und unterwarf das politische Geschehen in nie da gewesener Radikalität dem Mehrheitswillen der Volksmenge (*dēmos*).³⁴

Schlüsselbegriffe waren damals ‚gleiches Rederecht‘ (*isēgoria*) in der Volksversammlung (*ekklēsia*) und ‚gleiches Recht‘ vor Gericht (*isonomia*), die vor allem das Selbstbewusstsein der Hopliten stärkten. Zwar erhielten auch Theten ein Stimmrecht in der Volksversammlung; aber ihr Zugang zu Ratsmitgliedschaft oder Richteramt blieb, wenn überhaupt, eher potenziell als faktisch, solange sie nicht auf eine Erwerbstätigkeit verzichten konnten.³⁵ An Bedeutung gewannen die Theten erst seit dem Ausbau der Flotte ab 483/482 v. Chr., welche maßgeblich zur Errichtung der Seeherrschaft Athens führte. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die älteste überlieferte Erörterung der Demokratie (446/443) die Redefreiheit der ‚Armen‘ und ihren Zugang zu den Losämtern mit diesem Dienst begründet, obwohl mittlerweile auch Metöken und Sklaven in großer Zahl als Flottenrunderer eingesetzt wurden.³⁶

Erst ca. 487 v. Chr. wurde selbst das Archontat ein Losamt, eine Generation später sogar den Zeugiten zugänglich. Damit ging die politische Führung des Staates nun ganz auf die Volksversammlung über. Nur die Kriegsführung wurde zehn gewählten Strategen anvertraut. Ein weiterer Schritt stellte die Beschränkung des Ältestenrats (*Areopagos*

33 Patterson 1981, S. 22–24; Walter 1993, S. 192–200; Bleicken 1995, S. 24–40, 511–519; Welwei 1998, S. 143–156; Blok u. a. 2006; Blok 2007, S. 316–318. Zu den Theten siehe auch die Abschnitte 3–4.

34 Vgl. Ps.-Aristot., *Ath. pol.* 20,1. Kontrovers ist die Datierung weiterer Reformen: Bleicken 1995, S. 42–48, 519–524, sowie Welwei 1998, S. 157–165. Ferner siehe unten Abschnitt 5 (b) zum *ostrakismos*.

35 Bleicken 1995, S. 521–523; Welwei 1998, S. 160f.

36 Ps.-Xenophon, *Ath. pol.* I 2.12; Welwei 1998, S. 170f.

– ‚Areshügel‘) dar.³⁷ Noch wichtiger war die Einführung von Diäten für die Staatsbediensteten seit den 460er Jahren, bald darauf gab es auch ‚Sold‘ (*misthos*) für die 6000 Geschworenenrichter. Nicht vor den 390er Jahren kam eine Entschädigung für den Besuch der Ekklesie (*ekklēsiastikon*) und später sogar des Theaters (*theōrikon*) hinzu. Hierdurch konnten sich immer mehr Theten längerfristig der Politik widmen und geradezu ein berufsmäßiges Bürgerethos entwickeln.³⁸

Die aggressive Seebundpolitik nach außen sowie die konsequente Demokratisierung nach innen sind vor allem mit dem Namen des Perikles verbunden. Von ca. 462 bis zu seinem Tod 429 v. Chr. bestimmte er die Geschicke Athens als Redner in der Volksversammlung maßgeblich mit.³⁹ Unter ihm erreichte die Zahl der (männlichen erwachsenen) Bürger geschätzte 40.000 bis 50.000. Dieser – überhaupt für eine demokratische *polis* angesetzte – Höchstwert liegt vielleicht schon oberhalb der von Aristoteles nicht genau bezifferten Grenze (viel mehr als zehn, viel weniger als 100.000), die der autarken Selbstverwaltung einer durch Verwandtschaft und Freundschaft zusammengehaltenen Gemeinschaft, modern gesprochen: einer *face-to-face society*, gesetzt seien; bei deren Überschreitung entwickle sich die *polis* zu einem *ethnos* (etwa ‚Volk‘). Hieran wird bei der Interpretation sowohl der Metökie (*metoikia*) als auch des restriktiven Athener Bürgerrechtsgesetzes zu erinnern sein.⁴⁰

Der Peloponnesische Krieg (431–404 v. Chr.) beendete die Blütezeit Athens: Der Attisch-Delische Seebund brach auseinander, Attika wurde verwüstet, die Flotte zerstört und die Zahl der Bürger schrumpfte auf ca. 20.000. Für viele war die Demokratie diskreditiert, sodass es 411/10 v. Chr. kurzzeitig 400 bzw. 5000 Wohlhabenden gelang, die Macht an sich zu reißen; 404/03 übergab die Siegermacht Sparta die Herrschaft an 30 ‚Tyranen‘. Der Widerstand der mittlerweile an Selbstbestimmung gewöhnten Bürgerschaft war aber so groß, dass die Demokratie sogleich zurückerkämpft wurde. Gesellschaft und Wirtschaft konsolidierten sich schnell, und schon kurz nach 400 v. Chr. konnte das Diätensystem wieder eingeführt und bald noch ausgeweitet werden. In dieser Form hatte die Demokratie sogar über die Niederlagen gegen Philipp II. von Makedonien (338 v. Chr.) und Alexander den Großen (335 v. Chr.) hinaus Bestand. Die Zahl

37 Ps.-Aristot., *Ath. pol.* 25; 35,2; 41,2. Vgl. Bleicken 1995, S. 51–54, 527–533; Welwei 1998, S. 149f., 178–182; Hansen u. a. 2004, S. 630.

38 Ps.-Aristot., *Ath. pol.* 24; 27; 29; 41; 62; Chambers 1990; Ps.-Xenophon, *Ath. pol.* I 3; Bleicken 1995, S. 329–335, 523–627; anders Blok 2009, S. 148 mit Anm. 23 (nach 450 v. Chr.). Die Diäten (2–9 Obolen) waren aber nur eine Aufwandsentschädigung und kein Gehalt. Der im 4. Jh. v. Chr. belegte Bürgerpass (*symbolon*, *pinakion*) kontrollierte den Zugang zu besoldeten Ämtern: Kahrstedt 1934, S. 214–217; Bleicken 1995, S. 251f., 317, 600.

39 Lehmann 2008.

40 Aristot., *Politika* VII 4 (1325b–1326b), bes. 7; *Nikomachische Ethik* IX 10, bes. 3 (1170b); vgl. Gauthier 1981; Walter 1993, S. 24f.; Meier 1993, S. 399; Bleicken 1995, S. 409, 657 sowie 546–549 zu den Bevölkerungszahlen.

der Aktivbürger wurde erst nach dem Lamischen Krieg (323/22 v. Chr.) durch die Bindung an den Hoplitenzensus drastisch reduziert.⁴¹

Nach traditioneller Auffassung war damit das Ende der klassischen *polis* besiegelt.⁴² Fortan habe die Oberschicht in Anlehnung an einen der makedonischen Könige regiert und die Mittelschicht nur noch eine gewisse Kontrollfunktion ausgeübt. Doch ist es geradezu erstaunlich, mit welcher Vitalität die Athener jede Möglichkeit wahrnahmen, sich eine demokratischere Verfassung zurückzuerkämpfen (318, 307, 300, 287, ca. 265 v. Chr.), wenngleich ihnen das erst 229 v. Chr. auf Dauer gelang. Allerdings hatten sich bis dahin der außenpolitische Aktionsradius und damit auch die materiellen Ressourcen, die eine Subventionierung der politischen Betätigungen der Theten ermöglicht hätte, deutlich verringert. Ebenso fehlte es an einer expansiven Flottenpolitik, welche die landlose Bürgerschicht unmittelbar an der Errichtung oder Behauptung einer Großmachtstellung hätte Anteil nehmen lassen. So ist nicht ersichtlich, dass die Unterschicht die Volksbeschlüsse jemals wieder dominiert hätte.

Derartige ‚gemäßigte‘ Verfassungen setzten sich nun in fast allen griechischen *poleis* unter dem zuvor eher negativ konnotierten Namen ‚Demokratie‘ durch. Nicht zuletzt gebärdeten sich die untereinander rivalisierenden hellenistischen Könige als Schützer ihrer Freiheit (*eleutheria*), welche oft mit Demokratie gleichgesetzt wurde. Allerdings war Neutralität keine dauerhafte Option für dieselben, *de facto* wurde loyale Unterordnung in außenpolitischen Fragen verlangt. Athen schlug sich deswegen seit dem Ersten Makedonischen Krieg (215–205 v. Chr.) auf die Seite der Römer. Die wieder erwachten Großmachtambitionen Spartas endeten 194 v. Chr. mit der endgültigen Zerschlagung der *Lakedaimoniön politeia*. Der Inselstaat Rhodos, eine der bedeutendsten Mittelmächte, behauptete sich fast anderthalb Jahrhunderte in seiner ‚splendid isolation‘, bevor er demütig die Suprematie Roms anerkannte (165 v. Chr.)

Eine vorübergehende Alternative zur Unterwerfung stellte der Zusammenschluss mehrerer Städte zu einem Bündnis (*symmachia*), Staatenbund (*koinon*) oder Bundesstaat (*sympoliteia*) dar. Während eine Bundesversammlung und deren Exekutivorgane Kriegsführung und Außenpolitik übernahmen, behielten die einzelnen *poleis* zwar noch Autonomie nach innen, gewährten aber den Bürgern ihrer Bündner zahlreiche Privilegien, die bis zum automatischen Zivitätserwerb bei Verlegung des Wohnsitzes (*isopoliteia*) reichen konnten. Die Bünde der Ätoler und der Achäer bezahlten ihre fehlende Bereitschaft, sich dauerhaft der ‚Hoheit‘ (*maiestas*) der Römer unterzuordnen, mit ihrer blutigen Unterwerfung (189/146 v. Chr.).⁴³

Zug um Zug machten alle politischen Verbände die Erfahrung, dass eine enge Anlehnung an ein Königshaus bzw. an Rom unumgänglich war. In den *poleis* bildete sich

41 Bleicken 1995, S. 84–97, 216–224, 472–480; Welwei 1998, S. 225–250.

42 Zum Beispiel Welwei 1998, S. 250.

43 Siehe auch oben 2.2 (b) mit Anm. 25–26; zu den Städtebünden vgl. auch Coşkun 2009a, S. 41.

so eine Honoratiorenschicht heraus, welche die Kommunikation mit der Hegemonialmacht zu kontrollieren und auch die Staatsgeschäfte weitgehend zu leiten suchte. Demokratische Strukturen hielten sich zwar bis in die Hohe Kaiserzeit, früher oder später kam es aber allenthalben zu einer Konzentration materieller und ideeller Ressourcen in den Händen weniger. Eine legitime Polisverfassung musste zwar ‚Demokratie‘ heißen und ‚Autonomie‘ gewährleisten, jedoch war dies nun mit einer Beschränkung der außenpolitischen Freiheit vereinbar. Das Losverfahren wurde allmählich wieder durch Wahlen ersetzt. Die Erwartung kostspieliger Stiftungen (*euergesiai* – ‚Wohltaten‘) oder verpflichtender Leistungen (*leiturgiaî*) engte den Kreis der Bewerber um Jahresämter stark ein. Die Zustimmung der Ekklesie verkam immer mehr zu einem Ritual.⁴⁴

Die weiterhin große Bedeutung der *poleis* in Verbindung mit ihrem zahlenmäßigen Anwachsen in hellenistischer (und römischer) Zeit hat zu der früheren *communis opinio* geführt, dass die Untertanen des Seleukidenreiches entweder Bürger bzw. *paroikoi* von Städten oder aber als sog. ‚Leute des Königs‘ (*laoi basilikoi*) unmittelbares Eigentum desselben gewesen seien. Demgegenüber gesteht man neuerdings in erheblichem Maße auch die Existenz zwar untertäniger, jedoch autonomer Stammes- und Dorfgemeinden (*ethnē* und *kōmai*, auch *dēmoi*) zu, deren Angehörige personenrechtlich frei waren und nach ihren Rechtstraditionen über ihr Land verfügten. Von diesen zu unterscheiden sind die *laoi basilikoi*, die zwar ebenfalls frei waren, aber gewissermaßen als Pächter des ‚königlichen Landes‘ (*basilikē chōra*) hohe Abgaben zahlten. Neben der einheimischen Bevölkerung wurden oft auch Veteranen oder Wehrbauern in politisch eigenständigen Polis- oder Dorfgemeinschaften auf solchem Königsland angesiedelt. Zum selben Zweck konnte auch auf Territorien zurückgegriffen werden, die etwa nach Kriegen oder Aufständen konfisziert worden waren. Mitunter belohnte der König ferner verdiente Einzelpersonlichkeiten mit beträchtlichen Gütern. Anders als das mittelalterliche Lehen gingen diese aber in das volle Eigentum des Empfängers über, wobei dieser häufig die Möglichkeit erhielt, das Bürgerrecht einer nahe liegenden *polis* zu erwerben.⁴⁵

Die griechischen Gemeinden wurden zwar zu unterschiedlichen Bedingungen in die römischen Provinzen eingegliedert, im Laufe der Zeit fand aber eine allmähliche Angleichung der Verhältnisse statt: Die Haftbarmachung des Rates für das an Rom abzuführende Steueraufkommen schützte immerhin vor den Machenschaften privater Steuerpächter, ruinierte jedoch bei sinkendem Einkommen oder steigender Abgabenlast viele Ratsmitglieder und dezimierte den Kreis der lokalen Eliten zusätzlich. Eingriffe in die Finanzpolitik und die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit des römischen Statthalters führten nicht nur zu einer weiteren Aushöhlung der Autonomie, sondern auch zu einer tendenziellen Angleichung der Rechtsverhältnisse. Dieser Prozess wurde durch die Vergabe des römischen Bürgerrechts an Angehörige der lokalen Eliten sowie ihre zunehmende Einsetzung

44 Grieb 2008.

45 Schuler 1998; Mileta 2008.

in der Reichsverwaltung verstärkt. Er kulminierte in der kollektiven Bürgerrechtsverleihung der *Constitutio Antoniniana*, bevor das Verbot lokaler Münzprägung gegen Ende des 3. Jhs. ein sichtbares Zeichen der Erosion städtischer Autonomie darstellte. Die Aufblähung der provinzialen Subalternbeamtenschaft (*officiales*) ist weniger Ursache als Symptom des Niedergangs der Städte (und damit auch des Römischen Reichs).⁴⁶

e) Viele der bisher angeführten Charakteristika treffen auch auf die Stadt Rom zu: das Streben nach Autarkie, die Einbindung des *ager Romanus* und der Aufbau einer mittelständischen Hoplitenarmee, welche mit der (teils legendären) Heeresverfassung des Königs Servius Tullius aus dem 6. Jh. v. Chr. in Verbindung zu bringen ist,⁴⁷ ferner eine Vielzahl das Gemeinwohl fördernder öffentlicher Kulte ebenso wie Ursprungsmythen, in welchen sich die Römer auf trojanische Heroen und Götter Latiums zurückführten. Wenngleich stadtstaatliche Strukturen noch selbst in der Supermacht des 1. Jhs. v. Chr. dominierten, lassen sich auf all den genannten Feldern aber auch signifikante Unterschiede verzeichnen. Eklatant sind die komplementären mythischen Traditionen von der Aufnahme von Sklaven, ja selbst Räubern, in die Bürgerschaft durch Romulus. Auch der legendäre Raub der Sabinerinnen unterläuft das Ideal der reinen und edlen Abstammung.⁴⁸

Direkt oder indirekt sind diese Unterschiede zur griechischen Poliswelt durch die viel größere und zudem stetig wachsende Bürgerzahl bedingt. Obwohl die frühesten überlieferten Zensuswerte sehr unsicher sind, darf man doch davon ausgehen, dass schon in der ersten Hälfte des 5. Jhs. v. Chr. die Zahl der erwachsenen männlichen Bürger 100.000 überschritt und damit – nach Aristoteles – die Kategorie der *polis* längst überholt war. In den folgenden zwei Jahrhunderten verdreifachte sie sich. Die ersten beiden Punischen Kriege (264–241, 218–201 v. Chr.) und die wieder auflebenden Konflikte mit den norditalischen Galliern (225–177 v. Chr.) bewirkten zwar einen Einbruch, der erst um 170 v. Chr. wieder ausgeglichen war, von da an setzte sich der rasante Anstieg aber weiter fort, sodass für den Vorabend des Bundesgenossenkrieges mit rund 500.000 Bürgern zu rechnen ist. Nach der Eingemeindung ganz Italiens von den Alpen bis Sizilien wurden bis unter Augustus 28 v. Chr. 4.063.000 Bürger gezählt. Dabei lebte damals schon ein großer Teil der Bürger in den Provinzen. Der letzte überlieferte Wert beträgt nicht weniger als 6.964.000 Bürger für das Jahr 45 n. Chr.⁴⁹

46 Siehe oben Abschnitt 2.1 mit Anm. 8–9 und unten 4 sowie Kapitel 4. Vgl. zudem Holtheide 1983 zum Bürgerrecht.

47 Livius I 42–44.

48 Livius I *passim*; Cicero, *Pro Balbo* 31; Tacitus, *Annales* XI 24; dazu Dench 2005; Coşkun 2009c. Zu einer negativen Wertung vgl. Justin XXXVIII 7,1: „Abschaum Dahergelaufener“ (*conluviis convenarum*).

49 Zensusergebnisse: Brunt 1971, S. 9f. – Diese Zahlen sind etwa mit vier zu multiplizieren, um Frauen und Kinder zu berücksichtigen; hinzu kamen Sklaven und Fremde. Vgl. Scheidel 2001; Coşkun 2009a, S. 25–29.

Angesichts dieser Dimension war die Entstehung einer ‚Basisdemokratie‘ wie in Athen ausgeschlossen. Wenn auch trotzdem zu Zeiten der Republik politische Partizipationsgrade verwirklicht wurden, welche erst wieder der moderne Nationalstaat übertraf, herrschte in der von Zeitgenossen als ‚Mischverfassung‘ beschriebenen Ordnung das aristokratische Element vor. Zwar galt bald nach der Vertreibung des letzten Königs (ca. 509/470 v. Chr.) das römische Volk (*populus Romanus*) als Souverän, doch hielten die Wohlhabenden, die schon unter den Königen einen Sitz im Senat erhalten hatten (*patricii*), ein Monopol auf die höchsten Magistraturen. Bis ins 4. Jh. v. Chr. erstritten sich die Vermögenden der ‚Gemeinen‘ (*plebei*) indes eine weitgehende Gleichberechtigung, sodass die meisten Ämter für alle, die den Ritterzensus erfüllten, zugänglich waren. Jedoch gelang es den damaligen Männern, die selbst oder deren Vorfahren das Konsulat erlangt hatten (*nobiles*), sich weitgehend gegen politische Aufsteiger abzuschotten. Folglich fand bis zur Mitte des 1. Jhs. v. Chr. nur selten ein ‚neuer Mann‘ (*homo novus*) Eingang in diese Schicht. Erst die Diktatur Caesars (49–44 v. Chr.) und der Prinzipat des Augustus (31/27 v.–14 n. Chr.) öffneten Senat und Beamtenschaft dauerhaft für Angehörige der italischen Ritterklasse.

Eine wichtige Voraussetzung für das Übergewicht der Aristokratie war das hierarchische und auf Dauer angelegte Klientelwesen. Dieses wurde auch durch die anfangs geographisch strukturierten *tribus* (dem Äquivalent für gr. *phylai*) nicht – wie in der Kleisthenischen Verfassung – untergraben, sondern im Gegenteil sogar noch gefestigt. Denn die für die Wahlen von Konsuln und Prätores zuständige Zenturiatsversammlung (*comitia centuriata*) wurde schon sehr früh in die *tribus*-Ordnung überführt, sodass die ‚Hundertschaften‘ (*centuriae*) der Vermögensklassen auf die Zahl der *tribus* verteilt wurden. In diesen Stimmkörpern also, deren Zahl bis 241 v. Chr. auf 35 anwuchs, war jeweils eine Mehrheit zu erringen (*comitia centuriata tributa*). Während sich die vier überfüllten städtischen *tribus* schwer kontrollieren ließen, waren die Angehörigen der Oberschicht in einer der ländlichen *tribus* gemeldet, wo sie über Grundbesitz verfügten. Demgegenüber war die Mittel- und Unterschicht, die außerhalb der Tiberstadt sesshaft war, nur selten dazu in der Lage, zu Wahlen nach Rom zu reisen. Die Stimmen von der zweiten bis zur fünften Vermögensklasse wurden nur gelegentlich zur Erlangung einer Mehrheit gebraucht, die der nur nach ihrem ‚Haupt geschätzten‘ Bürger (*capite censi*) praktisch nie.

Allerdings gab es daneben noch weitere Versammlungstypen. Auf der ‚Versammlung der Gemeinen‘ (*concilium plebis*) wurden die Volkstribunen (*tribuni plebis*) gewählt, auf der *tribus*-Versammlung (*comitia tributa*) rangniedrigere Beamte wie die für die Marktaufsicht zuständigen *aediles* sowie die zur Unterstützung und Kontrolle der Konsuln und Prätores bestimmten *quaestores*. Beide Versammlungen konnten auch als Volksgericht oder Gesetzgeber fungieren. Hier war zwar auch die *tribus* der entscheidende Stimmkörper, aber sie wurde nun nicht nach Vermögensklassen untergliedert. Gezügelt wurde der Einfluss der Armen freilich dadurch, dass die leitenden Magistrate in der Regel Angehörige der Nobilität waren und es nicht einmal auf den formloseren

Diskussionsforen (*contiones*) ein freies Rederecht gab. Immerhin wurde das demokratische Potenzial dieser Institutionen vermehrt zwischen 133 und 31 v. Chr. spürbar, als Politiker immer öfter gegen den Willen der Senatsmehrheit unter Anrufung der Volksversammlung und Einsatz von Gewalt agierten.

Als die Republik hieran zerbrach, war eine weitere Demokratisierung aber keine Option. Vielmehr errichtete Augustus 27 v. Chr. mit dem sog. ‚Prinzipat‘ eine Art Monarchie, die auf einer einzigartigen Konzentration militärischer Macht, ökonomischer Ressourcen und sozialer Bindungen beruhte. Die Kumulation republikanischer Amtstitel und die Einbindung des umgestalteten Senats waren dagegen zweitrangig. Politische Entscheidungen wurden nun in der engsten Umgebung des Kaisers gefällt, während die Senatoren und Ritter in der Administration der Stadt und des Reichs unter der Kontrolle des Augustus standen. Zwar bedauerten viele überlebende *nobiles* den Verlust ihrer politischen Freiheit, doch hatte sich für die Mehrheit der Wohlhabenden die Möglichkeit zur politischen Teilhabe sogar erhöht. Da der Kaiser die materielle Absicherung der städtischen Unter- und Mittelschicht (*plebs urbana*) gewährleistete, erwies sich der allmähliche Verzicht auf öffentliche Wahlen zu Beginn unserer Zeitrechnung als unspektakulär. Dies offenbart umso deutlicher den aristokratischen Charakter der Republik, in welcher die Wahrnehmung des Stimmrechts zumeist eine lästige Klientenpflicht oder eine finanzielle Einkommensquelle gewesen war.⁵⁰

Angesichts derart begrenzter politischer Partizipationsmöglichkeiten hatte sich der Wert des römischen Bürgerrechts für die Angehörigen der Mittel- und Unterschicht vor allem nach seinen ökonomischen, rechtlichen und sozialen Vorteilen bemessen. Sein Privilegiengehalt war bis in die Zeit Caesars kontinuierlich angereichert worden.⁵¹

Das von Beginn der Republik bis zum 1. Jh. v. Chr. sukzessiv erweiterte Provokationsrecht (*provocatio*) verbot die Exekution oder Folter eines Bürgers ohne Volksgericht; ein solches Appellationsrecht wurde im Laufe der Kaiserzeit auf die Standespersonen in den Provinzen ausgedehnt. Die Härte der Strafen bis hin zur Art der Hinrichtung hing weiterhin vom politischen Status ab.

Bürger unterlagen weniger Einschränkungen betreffs Aufenthalt in Rom, Mobilität, Handel sowie Testamentsabfassung und Erbschaftseinsetzung.

Grunderwerb auf römischem Boden war nur Bürgern gestattet. Der römische Staat verzichtete zudem von 167 v. Chr. bis zum späten 3. Jh. n. Chr. auf die Erhebung einer regelmäßigen Grundsteuer auf dem *ager Romanus* bzw. *Italicus*. Seit Augustus fielen andererseits aber nur für Bürger Freilassungs-, Auktions- und Erbschaftssteuern an.

Während in Athen Schuldknechtschaft schon von Solon abgeschafft worden war,⁵² wurde sie in Rom mindestens so lange praktiziert, wie es das Institut der Selbstverpfän-

50 Bleicken 2008; Lintott 1999; Bringmann 2002.

51 Sherwin-White 1973; Nicolet 1979; Gardner 1993; Bleicken 2008; Coşkun 2009a; Marotta 2009.

52 Rhodes 2006, S. 252f.

derung (*nexum*) gab (3. Jh. v. Chr.); doch hatte das Oberhaupt der Familie (*pater familias*) bis in die Kaiserzeit hinein die Möglichkeit, sich selbst oder seine Kinder in die Sklaverei zu verkaufen, sei es als Rettung vor dem Hungertod, sei es in der Hoffnung auf einen sozialen Aufstieg als Vertrauensperson eines Unternehmers, Senators oder Kaisers.

Der Militärdienst eines *civis* brachte in der Republik gelegentlich mehr Sold, höheren Beuteanteil oder eine größere Chance auf ein Landlos mit sich. Die Unterschiede verfestigten sich seit Augustus: Bürger kämpften in Legionen, Fremde in Auxiliarkohorten.

Bürger der Stadt Rom hatten seit 122 v. Chr. Anspruch auf verbilligte bzw. seit 58 v. Chr. auf freie Lebensmittelrationen (*frumentatio*).⁵³

Die Privilegien der Bürger blieben bis ins späte 2. Jh. n. Chr. auf hohem Niveau, doch sank ihr Status unter der Herrschaft der Severer (193–235 n. Chr.) zur bloßen Reichsuntertanenschaft: Schon vor der *Constitutio Antoniniana* hatte ein Prozess eingesetzt, der die soziale und rechtliche Differenzierung von Bürgern versus Fremden (*cives peregrini*) zu ‚Ehrenwerte(re)n‘ versus ‚Niedere(re)n‘ (*honestiores/humiliores*) verschob. Die rationale Vereinheitlichung der Steuern durch Diokletian (284–305 n. Chr.) rundete diese Entwicklung ab.

3. RECHTLICH RELEVANTE KATEGORIEN VON FREMDHEIT BZW. ABGESTUFTER ZUGEHÖRIGKEIT

Der vorgegebene Rahmen erlaubt keine systematische Berücksichtigung von Sklaven. Ihre in vielerlei Hinsicht scheinbare Geschäftsfähigkeit ergab sich lediglich aus der Stellvertretung ihrer Herren. In einer Rechtsbeziehung zu einem antiken Staat standen sie trotzdem nicht. Daran änderten auch die gelegentlichen Schutzbestimmungen nicht viel. Rechtlichen Regelungsbedarf gab es dagegen vor allem für den Moment des Verlusts bzw. der Erlangung von Freiheit, d. h. bevor Personen begannen bzw. nachdem sie aufhörten, Sklaven zu sein.⁵⁴

Des Weiteren können hier auch die verschiedenen ‚reisenden‘ Fremden wie Söldner, Geschäftsleute, Touristen, Studenten, Wanderarbeiter, Bettler, Flüchtlinge oder Pilger nicht einzeln in den Blick genommen werden, obwohl zumindest ein elementarer Rechtsschutz für sie die Norm war.⁵⁵ Von den Griechen wurden sie allgemein *xenoi* oder gelegentlich *parepidēmoi* (‚vorübergehend Anwesende‘) genannt. In Rom herrschte dagegen die Dichotomie von *cives* und *peregrini* vor: Letzteres bezeichnet wörtlich ‚die über das Land Umherziehenden‘, meint aber genauer ‚die keine *cives Romani* sind‘

53 Giovannini 2004.

54 Vgl. allgemein Heinen 2008; daneben z. B. Gardner 1993; Bleicken 1995, S. 100–114, 551–553; Welwei 1998, S. 219–225; Herrmann-Otto 2009.

55 Vgl. z. B. Baslez 1984; Balsdon 1979; Noy 2000. Zum elementaren Schutz siehe oben Abschnitt 1.

und schließt ganz unterschiedliche Rechtsstellungen freier Fremder ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz ein.

(a) Unter den ansässigen Fremden oder Minderberechtigten der Antike sind die athenischen ‚Mitbewohner‘ (*metoikoi*) am besten bekannt. Indem sie von Volksversammlung, Grunderwerb und seit dem 4. Jh. v. Chr. auch von Ehen mit Bürger/inne/n ausgeschlossen waren, wurden sie politisch strikt von den Bürgern geschieden. Allerdings konnten sie sich ansonsten gesellschaftlich und wirtschaftlich fast ungehindert entfalten und hatten auch Zugang zu den Gerichten.⁵⁶ Sie setzten sich nicht nur aus Migranten (*xenoi*) zusammen, sondern schlossen auch freigelassene Sklaven (*apeleutheroi*) mit ein. Der Status der unehelich Geborenen (*nothoi*) ist umstritten, doch dürfte wenigstens ein *nothos* von zwei Athener Eltern einen minderberechtigten Bürgerstatus erhalten haben.⁵⁷

Metöken, die länger als eine bestimmte, oft auf 30 Tage geschätzte Zeitspanne in Attika verweilten, mussten sich bei dem für den jeweiligen Wohnsitz zuständigen Demenbeamten unter Benennung eines ‚Vorstehers‘ (*prostatēs*) registrieren lassen. Damit wurde das sog. *metoikion*, d. h. die jährliche Gebühr von 12 Drachmen (bzw. 6 für eine alleinstehende Frau), fällig, welches nicht zuletzt die Festsetzung von fremden Bettlern verhinderte. Denn wer der Zahlung oder auch der Registrierungspflicht nicht nachkam, lief Gefahr, versklavt zu werden. Darüber hinaus mussten Metöken aber auch ähnliche Leistungen wie die Bürger erbringen: Sie konnten als Hopliten, Leichtbewaffnete oder Ruderer zum Kriegsdienst eingezogen werden und hatten ihrem Vermögen entsprechend Sonderkriegssteuern (*eisphorai*) zu entrichten, als *leitourgoi* öffentliche Dienste auf eigene Kosten durchzuführen oder als *naukraroi* Kriegsschiffe zu bauen und auszurüsten. Ein begehrtes Privileg war das Recht, die Steuern wie die Bürger zu entrichten (*isoteleia*).⁵⁸

Die frühere Forschung lobt den Metökenstatus als ‚humanitäre‘ Leistung der Athener, da er Fremden eine gesicherte Perspektive gewährt und sie vor Ausweisung oder Versklavung geschützt habe.⁵⁹ Viele Metöken gelangten als Manufakturbesitzer, Geldverleiher oder Händler zu großem Reichtum. Eines der bekanntesten Beispiele stellt der Redenschreiber Lysias dar (um 400 v. Chr.), der Sohn eines aus Syrakus stammenden Schildfabrikanten. Eine besondere Inklusionsleistung ist jedenfalls die, wenn auch

56 Zur Benachteiligung vgl. Kahrstedt 1934, S. 299–304, 310; Whitehead 1977, S. 75–96; Bleicken 1995, S. 549f.

57 Zu den *nothoi* vgl. Bearzot 2005; auch Lotze 1981; Coşkun [ca. 2014]; teils abweichend Ogden 1996. Zum späteren Verbot der Mischehe siehe unten 4 (a) mit Anm. 89.

58 Hommel 1932; Kahrstedt 1934, S. 292f.; Bleicken 1995, S. 102–105, 122–129, 174, 177, 549f. Zur Meldefrist auch z. B. Whitehead 1977, S. 9. Vgl. aber Kahrstedt 1934, S. 276f., 280; Niku 2007, S. 3.

59 Nach Kahrstedt 1934, S. 278, war er sogar ein Privileg, das nicht allen sesshaften Fremden zugekommen sei.

streng regulierte, Einbeziehung der Metöken in öffentliche Kultgemeinschaften.⁶⁰ Viele freiwillige Stiftungen belegen zudem ihre Verbundenheit mit Athen. Metökie bedeutete geradezu den Ersatz für ein nicht vorhandenes oder suspendiertes Bürgerrecht.⁶¹ David Whitehead charakterisiert den Metöken dagegen als „anti-citizen“: Die Notwendigkeit eines Vorstehers sei ebenso demütigend wie die geringere Strafe im Fall ihrer Ermordung; durch das *metoikion* seien sie als Kontrastfolie besser sichtbar gewesen, welche die Bürger für ihre eigene Identitätsbildung gebraucht hätten.⁶²

Mit Blick auf die relativ große Zufriedenheit der Metöken ist diese negative Deutung aber einseitig. Sie wird auch nicht dem großen Bedarf an Fachkräften, Tagelöhnern und Ruderern gerecht, den Athen seit dem Aufbau der Flotte und der Errichtung der Seeherrschaft nicht mehr aus seiner bereits hohen Bürgerzahl befriedigen konnte. Für die 430er Jahre geht man von bis zu 30.000 Metöken (gegenüber ca. 40.000 Bürgern) aus. Damals bot die *metoikia* offenbar attraktive Bedingungen für den Verbleib in oder die Übersiedlung nach Attika. Zugleich überrascht es nicht, dass die Quellen zur Metökie nach der Vernichtung der Athener Flotte (322) allmählich versiegen: Das letzte sichere Zeugnis datiert von 307/04 v. Chr.⁶³

Wann und warum genau die Metökie abgeschafft wurde, ist aber umstritten. Nach der eingehendsten Studie von Maria Niku geschah dies erst nach Erlangung der Unabhängigkeit von Makedonien ca. 229 v. Chr. Etwa gleichzeitig habe man Kinder aus Mischehen wieder ins Bürgerrecht aufgenommen sowie mit der *paroikia* (< *paroikos* – ‚Nachbar‘) einen neuen privilegierten Status für Fremde geschaffen. Jedoch zeigt Niku selbst, dass mit *paroikoi* in anderen *poleis* von 303 bis ins 1. Jh. v. Chr. meist Söldner oder fremde Militärkolonisten bezeichnet wurden.⁶⁴ Durchweg trifft dies auch auf die zwölf Belege aus Athen von ca. 229 bis ca. 200 v. Chr. zu. Fiskalische Privilegien werden dort zwar nicht erwähnt, aber angesichts des dringenden Bedarfs an Söldnern nach der Lossagung von Makedonien ist kaum von einer Belastung über ihren Militärdienst hinaus auszugehen. Die athenischen *paroikoi* lassen zudem eine rudimentäre politische Organisation erkennen, während die *metoikoi* immer als Individuen gegenüber der *polis* aufgetreten waren. Nach der Konsolidierung der Demokratie und unter der von Rom ab 196 v. Chr. garantierten Unabhängigkeit konnte Athen wieder auf Hilfstruppen verzichten, welche sich der Souveränität des Demos entzogen.

Nach Mustafa Adak manifestiert sich die Erosion der Grenze zwischen Bürgern und Fremden vor allem in der kurz vor 120 v. Chr. erfolgten Zulassung von Migrantensöh-

60 Blok 2007; Blok 2009, S. 147. Vgl. Hommel 1932, S. 1440; Kahrstedt 1934, S. 290, 292, 296f.; Whitehead 1977, S. 86–89; Patterson 2007, S. 165–167.

61 Adak 2003; Kahrstedt 1934, S. 277–279, 286.

62 Whitehead 1977, S. 10.

63 Niku 2007, S. 22f.; Adak 2003, S. 26. Anders Hommel 1932, S. 1440.

64 Niku 2007, S. 27–41, 148, 152–171. Vgl. aber auch Kahrstedt 1934, S. 63; Gauthier 1988; Bertrand 2005.

nen zur Ephebie (Ausbildung und Dienst junger Männer). Ein weiterer Faktor sei die Niederlassung von Römern in Attika gewesen: Da diese nicht den Bestimmungen der Metökie hätten unterworfen werden können, sei das gesamte System ausgehöhlt worden. Bald nach der letzten Verleihung der *isoteleia* im 1. Jh. v. Chr. habe man die Metökie ganz abgeschafft.⁶⁵ Die gesteigerte Inklusionsbereitschaft der *poleis* spiegelt sich etwa auch im Phänomen des Doppel- oder Mehrfachbürgerrechts wider.⁶⁶

Allerdings waren diese Angebote vor allem an wohlhabende und einflussreiche Personen gerichtet, was bisweilen sogar zu einer unverhüllten Käuflichkeit des Bürgerrechts führte, welche erst von Augustus verboten wurde.⁶⁷ Dass indes Athen oder eine andere *polis* grundsätzlich auf die Leistungen niedergelassener Fremder verzichtet oder aber dieselben regelmäßig eingebürgert hätte, ist weder belegt noch plausibel. In den reichsweit geltenden Gesetzen der Hohen Kaiserzeit sind Steuern und Dienste sesshafter Fremder jedenfalls wieder die allgemeine Regel. Mittlerweile war ein *paroikos* mit lat. *incola* gleichbedeutend.⁶⁸ Dieser genoss infolge der Reichsverwaltung erhöhten Rechtsschutz und hatte leichteren Zugang zum Grunderwerb, konnte aber seit Augustus kaum mehr mit Steuererleichterungen rechnen. In jedem Fall sollten niedergelassene Fremde in einer griechischen *polis* entgegen dem *Lexikon*-Eintrag des Aristophanes von Byzanz (um 200 v. Chr.)⁶⁹ oder dem modernen Sprachgebrauch nicht pauschal als ‚Metöken‘ bezeichnet werden – nicht zuletzt, da nur ein Teil der eigentlichen Metöken Migrationshintergrund hatte.

(b) Die Minderberechtigten Spartas bestanden sogar weitgehend aus Einheimischen (hier sei an die *hypomeiōnes* oder *perioikoi* erinnert), da sich Fremde dort nur unter besonderen Bedingungen niederlassen durften.⁷⁰ Die sprichwörtliche Fremdenfeindlichkeit der Spartaner soll sich oft in kollektiven Ausweisungen von Fremden (*xenelasia*) manifestiert haben; doch hat Stefan Rebenich dies als ein ideologisches Zerrbild entlarvt.⁷¹

Die Heloten stellten dagegen eine Sonderform von Sklaven dar. Ähnlich untertänige, aber kaum näher bestimmbare Stellungen sind auch für die Nachbarn der Syrakusaner (auf Sizilien), Thessalier (in Mittelgriechenland) und Herakleoten (in Kleinasien) bezeugt. Entgegen früheren Ansichten muss der Status der Heloten aber besser als der anderer Sklaven gewesen sein: Sie blieben normalerweise in ihren Familienstrukturen und könnten gar einen gewissen Grad an kommunaler Autonomie besessen ha-

65 Adak 2003, S. 25–27; vgl. Kahrstedt 1934, S. 286f.; Davies 1977, S. 111, 119; Niku 2007, S. 150: „eradication of the practical significance of Athenian citizenship“.

66 Vgl. Cicero, *Pro Archia* 5–6; *Pro Balbo* 30; Coşkun 2010. – Anders zur Isotelie Niku 2007, S. 150.

67 Davies 1977, S. 119f.

68 *Digesta* L 16,239,2. Und siehe unten Abschnitt 3 (c) mit Anm. 78.

69 Adak 2003, S. 26. Zu ergänzen sind weitere Zeugnisse zum *metoikion* (Niku 2007, S. 23).

70 Verbannte Aristokraten wie Alkibiades oder Xenophon, aber auch ‚fremde Zöglinge‘ (*xenoi trophimoi*, vgl. Berneker 1967, S. 1445) fanden wiederholt Aufnahme.

71 Rebenich 1998. Vgl. auch Thukydides I 144,2; II 39,1; Schaefer 1967.

ben. Die positive demographische Entwicklung ist ein weiterer Indikator für ein relativ erträgliches Los. Ferner muss zumindest unter den lakonischen Heloten die Loyalität gegenüber den Spartiaten so groß gewesen sein, dass sie ihre Herren in großer Überzahl zur individuellen Unterstützung auf den Feldzügen begleiteten. Seitdem der demographische Druck auf den Spartiaten im 5. Jh. zunahm, ist auch wiederholt der Einsatz ganzer Kampfverbände freigelassener Heloten in minderberechtigtem Bürgerstand (*neodamōdai*, wörtlich: ‚Neubürger‘) belegt.⁷²

Die freien ‚Umwohner‘ Spartas waren *perioikoi*. Sie lebten in einer der ca. 30 lakonischen oder messenischen Kleinstädte, welche als Teil des Staates der Lakedämonier galten, deren politische Rechte aber auf eine lokale Autonomie begrenzt waren. Sie zahlten zwar keine Steuern an Sparta, hatten jedoch oft einen Teil ihrer Anbauflächen an die spartanischen Könige abtreten müssen. Einen materiellen Ausgleich boten Handel und Handwerk. Wohlstand und auch generelle Zufriedenheit spiegeln sich nicht zuletzt darin, dass der Anteil der Periöken am lakedämonischen Hoplitenheer schon in der Mitte des 5. Jhs. größer war als der der Spartiaten. Abfallbewegungen setzten erst mit der Niederlage Spartas gegen Theben 371 v. Chr. ein, bevor der Staat der Lakedämonier 194/192 v. Chr. zerschlagen wurde.⁷³

Nur selten sind wir über die Lebensbedingungen, Rechtsstellungen oder terminologische Klassifikation von Minderberechtigten so gut informiert wie für Athen oder Sparta. Dass insgesamt mit einer größeren Vielfalt zu rechnen ist, belegen zahlreiche vor allem aus dem hellenistischen Kleinasien und dem Schwarzmeerraum stammende Inschriften, in denen etwa *paroikoi* oder *katoikoi* (‚Siedler‘, ‚Vorbewohner‘) neben dem Politenverband genannt sind. Der Grund liegt zum einen an einer sukzessiven Durchdringung des Hinterlandes seitens der griechischen Kolonisten, welche fremde Kommunen zu oft unterschiedlichen Bedingungen in ihren Herrschaftsbereich eingliederten. Zum anderen wurde das Binnenland im 3. und 2. Jh. v. Chr. mit Veteranen- und Wehrkolonien sowie mit Königsgütern überzogen, von denen sich viele zu *poleis* mit den üblichen Institutionen weiterentwickelten.⁷⁴

Ein besonders interessanter Typ wird mangels eines antiken Ausdrucks als ‚Doppelgemeinde‘ (*double community*) bezeichnet: Zwei ethnisch und politisch geschiedene Gruppen, etwa eine phrygische Vorbevölkerung einerseits und hellenische oder hellenisierte Veteranen andererseits, teilten sich ein urbanes Zentrum, hatten aber zwei getrennte politische Körperschaften (*politeumata*), die nicht mit Phylen verwechselt werden dürfen. Den bekanntesten Fall stellt das jüdische *politeuma* aus dem im Nildelta

72 Welwei 1998, S. 51–54, 102–107; Welwei 2004, S. 319–323, der auch die sog. *krypteia*, nach welcher die Ermordung von Heloten zum Initiationsritus der Spartiaten gehört habe, ins Reich des Mythos verbann; vgl. Walter 1993, S. 175.

73 Welwei 1998 und Welwei 2004; Shipley 2004, S. 569–598; Wallner 2008. – Zum Untertanenland Athens vgl. Kahrstedt 1934, S. 346–362; für andere griechische *poleis* Hansen u. a. 2004, S. 88–94.

74 Gauthier 1988; Papazoglou 1997.

gelegenen Alexandrien dar, welches bis zum Jüdischen Krieg (65–70 n. Chr.) existierte. Oft schlossen sich auch römische Kaufleute und Veteranen zu eigenen Körperschaften zwecks politischer Interessenvertretung oder auch als Kultgemeinschaft zusammen, so etwa zu Ehren des *divus Iulius* und der *dea Roma* auf der Ebene der Provinzen Asia und Pontus-Bithynia 29 v. Chr.⁷⁵

(c) Viele der hier beschriebenen Rechtsstellungen von Fremden finden sich in ähnlicher Form auch in der Stadt Rom oder im römischen Italien. Betreffs der freigelassenen Sklaven und der unehelichen Kinder zumindest einer Römerin war die Tiberstadt aber inklusiver: Nach dem Prinzip, dass jeder freie Mensch eine *civitas* haben müsse, wurden diese Personen automatisch Bürger – ungeachtet sozialer Diskriminierung und politischer Benachteiligung. Die gängige Lehre, dass Rom auf die Registrierung und Besteuerung niedergelassener Fremder verzichtet habe, ist jüngst widerlegt worden. So kann mit Livius der Zensus von in Rom ansässigen Italikern und Latinern für die Jahre 187 und 177 v. Chr. nachgewiesen werden. Hierfür ist auch das *Lexikon* des Festus (2. Jh. n. Chr.) aussagekräftig: „*Municipium*: Das ist eine Personengruppe. So genannt werden diejenigen, die, als sie nach Rom kamen und keine römischen Bürger waren, dennoch Teilhaber an allen Dingen zwecks Verrichtung der Dienstpflicht (*munus*) zusammen mit den römischen Bürgern waren, mit Ausnahme des Rechts, zu wählen oder Ämter zu übernehmen.“ Der Kontext verweist in die Zeit vor 338 v. Chr., sodass der Begriff *municipium* (< *munus* – ‚Dienst, Leistung‘; *capere* – ‚ergreifen‘) schon im 4. Jh. geprägt und zudem auch personal (wie *municeps* – ‚Dienstleister‘) verwendet wurde.⁷⁶

Im 4. Jh. begann man auch, dasselbe Konzept auf Bürger besiegter Städte zu übertragen. Hier bietet sich ein Vergleich mit den lakedämonischen Periöken an, die ebenso Teile ihres Ackerlandes abtreten mussten, aber Freiheit und lokale Autonomie erhielten. Sie galten – vielleicht erst in späterer Interpretation – als ‚Bürger ohne Wahlrecht‘ (*cives sine suffragio*). Jedoch gewährten die Römer recht bald eine privatrechtliche Gleichstellung, die das Ehe- und Grunderwerbsrecht in Rom eingeschlossen zu haben scheint. Außerdem folgten nach mehreren Generationen – oder aufgrund eines besonderen Loyalitätserweises auch schon früher – die Verleihung politischer Rechte (*civitas optimo iure*). Ob dieses komplexe Beziehungsnetz schon früh systematisch durchdacht war oder erst um 188 v. Chr., wenn nicht gar erst im Zuge der Munizipalgesetzgebung nach dem Bundesgenossenkrieg, ist umstritten.⁷⁷

Demgegenüber verlor *municipium* seit 167 v. Chr. allmählich seine auf individuelle Migranten bezogene Bedeutung, da keine Vermögenssteuern mehr erhoben und bald auch nur noch Freiwillige zum Militärdienst eingezogen wurden. Vermutlich entfiel damals also auch die Verpflichtung niedergelassener Fremder zu entsprechenden Leis-

75 Zum Beispiel Schuler 1998; Gagliardi 2006; Esch 2008.

76 Liv. XXXIX 3,4–6; XLI 8,6–12; 9,9–12; Festus s. v. *municipium*; dazu Coşkun 2009a.

77 Früh: Humbert 1978; Giovannini 2008. Spät: Mouritsen 2007. Vgl. auch Crawford 1996.

tungen. Dennoch wurden Fremde weiterhin mit ihrem Wohnsitz (*domicilium*) registriert. Außerhalb Roms setzte sich für solche Personen der Ausdruck *incolae* („Einwohner“) durch. Er begegnet nicht zuletzt in kaiserlichen Reskripten, welche die Steuer- und Leistungspflicht für Lokalbürger sowie ansässige Römer, Latiner und Fremde vorschrieben, Reisende aber davon ausnahmen.⁷⁸

Eine römische Besonderheit stellen die Latiner dar. Für die Angehörigen der schon oben erwähnten *coloniae Latinae* (*Latini coloniarii*) kann immerhin darauf verwiesen werden, dass auch die Griechen ihren Pflanzstädten (*apoikiai*) volle Autonomie gewährten, dies schon aus praktischen Gründen. Den Römern gelang es aber, die Latiner in ihre Wehrgemeinschaft einzugliedern. In der bisherigen Forschung hat man die Loyalität vor allem mit den privatrechtlichen Privilegien zu begründen versucht, deren Umfang aber viel geringer war als bisher angenommen:⁷⁹ das *commercium*, d. h. das Recht auf freien Handel (das aber, wenn auch in anderer Form, allen nicht-feindlichen Fremden gewährt wurde und Grunderwerb nicht einschloss); das *conubium* (gr. *epigamia*), d. h. das Recht auf das Eingehen einer gültigen Ehe, aus der hervorgehende Kinder das Bürgerrecht des Vaters erhielten (doch war es kein pauschales Privileg für alle Latiner); die *migratio*, d. h. das Recht auf Niederlassung in Rom mit automatischem Bürgerrechtserwerb (das in dieser generellen Formulierung ein moderner Mythos ist); das *suffragium*, d. h. ein minderes Wahlrecht in Rom (das aber wohl erst 212 v. Chr. für in Rom sesshafte Latiner eingeführt wurde und kaum mehr als eine symbolische Bedeutung hatte); das *ius civitatis per magistratum adipiscendae*, d. h. das Recht, nach der Bekleidung eines lokalen Amtes römischer Bürger zu werden (es wurde erst nach 126 v. Chr. eingeführt). Das letztgenannte *ius* war auch das Schlüsselprivileg der 89 v. Chr. eingeführten fiktiven Latinität, mit der treue Provinzstädte ausgezeichnet wurden. Als *Latini Iuniani* (1.–6. Jh. n. Chr.) galten Sklaven, die nicht vorschriftsgemäß freigelassen wurden. Sie lebten wie Freie, starben aber wie Sklaven, deren Hinterlassenschaft an ihren ehemaligen Eigentümer fiel. Zum Beispiel durch den Dienst als Brandwächter konnten sie aber das Bürgerrecht erwerben.⁸⁰

Wie die Latiner waren auch die Angehörigen verbündeter oder befreundeter Staaten *peregrini*, denen ein je spezifisches Bündel von Privilegien wie *commercium* oder *conubium* eingeräumt werden konnte. Derselbe Spielraum eröffnete sich auch für die teils freien, teils untertänigen Provinzstädte. Aber spätestens seit dem 4. Jh. v. Chr. entwickelten die Römer allgemeine Rechtsformen, welche einen unkomplizierten Handel auch mit solchen Fremden ermöglichten, die über keine besonderen Privilegien verfügten. Praktisch konnten sich alle *peregrini* frei im römischen Italien bewegen, niederlassen oder ein Gericht gegen Gewalttäter und Betrüger anrufen. Die Grenzen dieses Rechtsschutzes bestanden nur in dem Anspruch der *res publica* bzw. ihrer Magistrate, gege-

78 *Codex Iustinianus* X 40; *Digesta* L 1; Giovannini 2004; Poma 2005; Gagliardi 2006; Coşkun 2009a.

79 Coşkun 2009a, z. B. gegen Sherwin-White 1973.

80 Gaius, *Institutiones* I 32b.

benenfalls voll über die Fremden zu verfügen, d. h. sie etwa in gerichtlichen Untersuchungen zu foltern oder bei Versorgungsengpässen aus dem Stadtgebiet zu verweisen. Gerade diese Unsicherheiten machten die seit dem 2. Jh. v. Chr. zögerlicher verliehene *civitas Romana* umso begehrt. Als Alternative für die Elite italischer Städte wurde ab ca. 122 v. Chr. erstmals auch das schon erwähnte Privileg der *provocatio* an verdiente Nicht Römer verliehen, die so vor der Willkür der Magistrate geschützt blieben.

Grundsätzlich ausgenommen von der praktischen Freizügigkeit waren selbstverständlich diejenigen, deren Staat sich im Kriegszustand mit den Bürgern ihres Aufenthaltsortes befand. Sie liefen Gefahr, selbst als Feinde (gr. *polemioi*; lat. *hostes*) verklagt zu werden. Diplomaten (*presbeis* bzw. *legati*) waren indes sakralrechtlich geschützt. Eine Sonderstellung nahmen die Angehörigen eines Gemeinwesens ein, dessen Kapitulation Rom angenommen hatte (*dediticii*): Bis zur Verleihung eines neuen Rechtsstatus durften sie sich der Stadt Rom nicht nähern und mussten sämtlichen Anweisungen römischer Beamten bedingungslos folgen.

Die für die hier vorgestellten Rechtskategorien typische ‚Zwitterstellung‘ zwischen gradueller Zugehörigkeit und abgestufter Ausgrenzung trifft sogar auf den Neubürgerstatus zu, für den politische Restriktionen die Regel waren. So wurden weder die *neodamōdai* noch die *perioikoi* in den Kreis der *homoioi* Spartas aufgenommen, zumindest vor den Revolutionen eines ‚absolutistisch‘ herrschenden Agis IV. oder Kleomenes III. im späteren 3. Jh. v. Chr.⁸¹ Auch den Freigelassenen der Römischen Republik konnte die Einschreibung in eine *tribus* gelegentlich verweigert werden, bis die Zensoren ihnen eine der politisch weniger bedeutenden *tribus* zuwiesen. Und noch im Italien des 1. Jhs. v. Chr. oder Gallien des 1. Jhs. n. Chr. erreichten Neubürger die Senatsfähigkeit kaum vor der dritten Generation.

4. BEDINGUNGEN ZUR ÜBERWINDUNG RECHTLICHER FREMDHEIT

Aus Sorge vor Machtverlust und Destabilisierung gingen die *ekklesia* des demokratischen Athen, die *apella* des oligarchischen Sparta und die *comitia* des republikanischen Rom mit Bürgerrechtsverleihungen sehr behutsam um. Während aber die klassischen *poleis* zu immer stärkerer Exklusivität neigten, sobald einige Tausend wehrfähige Bürger vorhanden waren, experimentierte Rom seit dem 4. Jh. v. Chr. mit einer Vielfalt partieller rechtlicher Inklusionsmodi, die nach längerfristiger Bewährung zur vollen Gleichstellung führten. Im Folgenden soll eine Auswahl historischer Inklusionsprozesse näher beleuchtet werden.

(a) Die Entstehung des Metökenstatus in Athen setzt ein Fortschreiten der politischen Schließung voraus, durch die der Thetenstand als untere Bürgerklasse definiert wurde. Oft wird dieser Prozess ins frühe 6. Jh. datiert, als die Theten unter Solon Anteil

81 Weitere Beispiele: Diodor 12,11,1 (445 v. Chr.); Blok 2005, S. 20, Anm. 69; Lambert 1998, S. 49–57.

an der Ekklesie und den Geschworenengerichten erlangt haben sollen.⁸² Aber Ersteres ist unsicher und Letzteres unwahrscheinlich.⁸³ Die Logik der *eunomia* setzte jedenfalls auf die Politisierung der Zeugiten zur Stabilisierung des Staates, nicht der Theten, die mittels ‚Schuldenabschüttelung‘ (*seisachtheia*) allein vor der Verelendung zu bewahren waren. Eine weitere rechtliche Ausdifferenzierung der freien Unterschicht war damals noch nicht zu erwarten.⁸⁴

Die politischen Rechte der Theten blieben auch unter Kleisthenes in faktisch engen Grenzen. Zugleich setzte der Reformier geographische, nicht genealogische Prinzipien durch und nahm alle Halbbürtigen und sesshaften Freien in den neu geordneten Volkskörper auf.⁸⁵ Daher bestand auch 508/07 v. Chr. keine Veranlassung, den Metökenstand als Rechtsstatus für Fremde zu definieren.⁸⁶ Dies setzt vielmehr die Erfolge bei der Abwehr der Perser 479 v. Chr. voraus, zu der niedergelassene Fremde beigetragen hatten,⁸⁷ ferner auch die Gründung des Attisch-Delischen Seebundes, welche einen dauerhaft hohen Bedarf an verlässlichem Personal schuf. Positiv belegt ist die Metökie in Athen jedenfalls erst in den 460er Jahren.⁸⁸

Seit der Jahrhundertmitte sträubte sich die nun weitgehend demokratische Ekklesie offenbar zunehmend gegen umfassende Bürgerrechtsverleihungen, sei es, dass ihr dieser Preis für treue Dienste unnötig hoch erschien, oder sei es, dass eine weitere Ausdehnung der *polis* tatsächlich jenseits ihrer Vorstellungskraft lag. Dennoch wuchs die Zahl der Politen in der folgenden Generation trotz neuer kriegerischer Aktivitäten weiter an, nicht zuletzt deswegen, weil Kinder gemischter Herkunft weiterhin gute Aussichten auf die Aufnahme in die Demeen hatten. Erst Perikles riegelte, wie noch näher auszuführen ist, den Volkskörper ‚hermetisch‘ ab und schuf damit die Voraussetzung für die klassische Ausprägung der Metökie.

In den folgenden beiden Jahrhunderten kamen umfassendere Bürgerrechtsverleihungen nur nach politischen Umwälzungen oder demographischen Einbrüchen vor. Entsprechende Lockerungen sind vor allem für die katastrophalen Verluste durch die Pest (ab 430 v. Chr.) zu Beginn des Peloponnesischen Krieges und nach dem desaströ-

82 Ps.-Aristot., *Ath. pol.* 7,3; Hommel 1932, S. 1427; Walter 1993, S. 199; Patterson 2005, S. 270–273; Hansen u. a. 2004, S. 629; Rhodes 2006, S. 255f.; Gehrke 2006, S. 286; Raaflaub 2006, S. 413f.

83 Walter 1993, S. 200f.; Bleicken 1995, S. 513f.; Welwei 1998, S. 151; van Wees 2006, S. 366.

84 Ps.-Aristot., *Ath. pol.* 2; 5–6; 9. Vgl. Davies 1977, S. 114 zu Plutarch, *Solon* 24,4 (*metoikizesthai*); anders Hommel 1932, S. 1427; Whitehead 1977, S. 140–143.

85 Herodot V 66–69; Ps.-Aristot., *Ath. pol.* 13,5; 21,2 (Zitat); Aristot. *Politika* III 1,10 (1275b–1276a): Kleisthenes habe *xenoi* und *duloi metoikoi* (Freigelassene?) in die Phylen eingeschrieben. Vgl. Walter 1993, S. 203–208; anders Welwei 1998, S. 163; Poddighe 2010.

86 So aber Whitehead 1977, S. 140–147; Niku 2007, S. 3; ähnlich Walter 1993, S. 205; 208f.

87 Vgl. Hall 2002, S. 186; auch Hommel 1932, S. 1416f.

88 Ähnlich Blok 2007, S. 310f. (ca. 465 v. Chr.); Blok 2009, S. 147 mit Anm. 18 (470er Jahre). Vgl. Whitehead 1977, S. 145; Bleicken 1995, S. 102–105, 549f.; Samons II 2007, S. 163; sowie Davies 1977, S. 117–119, und Kallet 2007, S. 79f. (unter Perikles).

sen Ausgang der Sizilischen Expedition (415–413) bezeugt. Aber selbst damals ging man nicht wahllos vor, sondern achtete entweder auf Blutsverwandtschaft (besonders bei den *nothoi*) oder auf Loyalität und Verdienste, wie im Falle der Plataer (427), Samier (404) und der demokratietreuen Metöken (403). Im frühen 4. Jh. wurden die Barrieren für Bürgerrechtsverleihungen aber sogar noch dadurch erhöht, dass nun zwei aufeinanderfolgende Volksversammlungen zustimmen mussten und danach noch die Möglichkeit einer Klage gegen den Beschluss gegeben blieb. Schließlich wurden sogar Mischehen unter hohe Strafe gestellt.⁸⁹

Eine dauerhafte Abkehr von dieser restriktiven Politik trat erst gegen Ende des 3. Jhs. v. Chr. ein, als sich die Athener zur Verteidigung der wiedererlangten Freiheit rüsteten, Mischehen erneut zuließen und sogar daraus hervorgehenden Kindern den Bürgerstatus zuerkannten. Noch bis in die 120er Jahre v. Chr. zögerte man indes, das Bürgerrecht an reiche niedergelassene Fremde zu vergeben. Nun aber erlangten es – nahezu ehrenhalber – auch nicht ansässige Prominente. Kosmopolitische Strömungen waren kaum die Ursache hierfür, da diese Praxis sonst nicht auf die Elite beschränkt geblieben wäre. Ebenso können die Bedingungen römischer Hegemonie diese Entwicklung nur bedingt erklären, solange Athen innere Autonomie genoss (bis 86 v. Chr.). Entscheidender war die Erosion der demokratisch-egalitären Gesinnung der Volksversammlung, sodass die Aufnahme reicher und mächtiger Neubürger eher als außenpolitischer Vorteil denn als innenpolitische Gefahr betrachtet wurde.

(b) Demgegenüber war in Rom schon vor Abschaffung der Monarchie die Zahl von 100.000 volljährigen männlichen Bürgern fast erreicht, wenn nicht überschritten, und stieg danach kontinuierlich an. Die stete territoriale und demographische Expansion wurde durch den militärischen Druck seitens der Nachbarvölker provoziert, welcher eine enge Kooperation in Latium notwendig machte. Basisdemokratische Strukturen konnten sich so von Anfang an gar nicht erst entwickeln. Gesellschaftliche Kohäsion wurde unter der Herrschaft des Königs oder der Patrizier bzw. der Nobilität durch die dank der väterlichen Gewalt (*patria potestas*) hierarchisch strukturierte *familia* mit ihrer Erweiterung durch die *clientela* gewährleistet. Die integrierende Kraft der Familie ist vielleicht am besten daran erkennbar, dass freigelassene Sklaven in der Regel Praenomina und Gentilnomen ihres ehemaligen Herrn annahmen sowie diesen in ihrem Namensformular anstelle eines Vaters nannten.⁹⁰

Persönliche Verbindungen waren – neben der Einrichtung von Kolonien und Munizipien – auch von zentraler Bedeutung für die Kontrolle Italiens. Letztlich strebte Rom danach, auf das Militärpotenzial besiegter Gemeinden zuzugreifen und sie politisch zu neutralisieren. Die Möglichkeit, dass alle italischen Bündner im *populus Romanus* aufgehen könnten, wurde erstmals 125 v. Chr. diskutiert, durch die Einführung

89 Patterson 1981, S. 140–150; Patterson 2005, S. 287–289; Lotze 1981; Carawan 2008.

90 Coşkun 2009c, S. 15f.

des *ius civitatis per magistratum adipiscendae* für die latinische Elite konkretisiert (ca. 122 v. Chr.) und während der Turbulenzen des Bundesgenossenkrieges formal realisiert (90–87 v. Chr.). Der erbitterte und verlustreiche Widerstand der Römer erscheint angesichts der letztlichen Zugeständnisse zwar zunächst verblüffend. Doch gelang es den Aufständischen eben nicht, die *civitas* gewaltsam zu erpressen, sondern die Römer behielten weitgehend die Kontrolle. So boten sie den loyalen Bündnern bessere Konditionen an als den *dediticii*. Bezeichnenderweise entpuppte sich der innerrömische Streit um die politischen Rechte der Neubürger als Hauptgrund für den Ausbruch des Bürgerkrieges 88–82 v. Chr. Trotz anderslautender Versprechen wurde die Mehrzahl der Neubürger aber auch unter wechselnden Machtverhältnissen nicht vor 70/69 v. Chr. in die 35 *tribus* eingeschrieben. Der Zugang zum Senat wurde ihnen in größerem Umfang erst von den Alleinherrschern Caesar und Augustus gewährt.⁹¹

Neben solchen kollektiven Zivitätsschenkungen konnte die Volksversammlung auch verdiente Männer (mit ihren Familien) ‚viritan‘ (*viritim* < *vir* – ‚Mann‘) einbürgern. Solange der organisatorische Aufwand verhältnismäßig groß war, wurde dies aber nur selten praktiziert. Im späteren 2. Jh. v. Chr. vereinfachten die Römer den Weg für besondere Leistungsträger, deren Loyalität dauerhaft gesichert werden sollte. Zeitgleich zum jüngsten Latinerprivileg ist erstmals überliefert, dass ein erfolgreicher fremder Kläger in politisch wichtigen Prozessen mit dem Bürgerrecht belohnt werden konnte.⁹² Außerdem durften Feldherren immer öfter einzelnen *socii* das Bürgerrecht noch auf dem Schlachtfeld verleihen. Der spektakuläre Missbrauch dieses Instruments durch C. Marius 102 v. Chr. zeitigte zwar striktere Auflagen.⁹³ Es entwickelte sich aber zu einer Vollmacht zur Einbürgerung großer Verbände, die Caesar, Mark Anton und Augustus sowie seitdem alle weiteren Kaiser für sich in Anspruch nahmen. Regelmäßig geschah dies seit Kaiser Claudius (41–54 n. Chr.) nach ordnungsgemäßem Dienst von 25 Jahren. Diese Praxis entwickelte sich zu einem Motor der Romanisierung.⁹⁴

In gewisser Weise ist selbst die *Constitutio Antoniniana*, mit der Kaiser Antoninus Caracalla 212 n. Chr. die Transformation der *civitas Romana* in ein Reichsbürgerrecht vollendete, eine Fortsetzung der Viritanverleihungen. Jedenfalls handelte es sich nicht, wie bei der fiktiven Latinität, um eine Munizipalisierung der Stadtverfassungen, sondern um ‚Wohltaten‘ an allen freien Reichsuntertanen. Politische Rechte verbesserten sich hierdurch aber für niemanden mehr. Stattdessen mussten die ehemaligen Peregrinen nun neben der Grundsteuer auch noch indirekte Steuern auf Sklavenfreilassung und Erbschaften zahlen.⁹⁵

91 Sherwin-White 1973; Coşkun 2009a; Coşkun 2010.

92 Crawford 1996 mit Coşkun 2009d zur *lex Acilia repetundarum*.

93 Criniti 1970; Coşkun 2009a, S. 22–24.

94 Raggi 2006; Eck u. a. 1986; Marotta 2009; Eck 2010.

95 Cassius Dio 77,9,5; *Digesta* I 5,17; Marotta 2009, S. 109–130; Coşkun 2010, S. 54; auch Buraselis 2007.

5. BEDINGUNGEN FÜR DEN VERLUST VON ZUGEHÖRIGKEITSRECHTEN

Im Folgenden sollen fünf Fälle vorgestellt werden, in denen die Staatsgewalt Personen ihres Machtbereichs Zugehörigkeitsrechte legal entzog: (a) Beschränkung des Aufenthalts von Fremden; (b) Verwirken des Bürgerrechts wegen individuellen Fehlverhaltens; (c) kollektive Aberkennung des Bürgerrechts per Gesetz; (d) Entzug des ungesetzlich angemessenen Bürgerrechts; (e) Verlust des Bürgerrechts durch Annahme eines neuen.

(a) Fremde konnten als Individuen, in spezifischen Gruppen oder in ihrer Gesamtheit ausgewiesen werden. Statt einer begangenen Straftat reichte schon der Verdacht, dass von einer Person(engruppe) ein wie auch immer geartetes Risiko ausgehe. So wurden griechische Philosophen, die als Bedrohung für Sitte und Ordnung galten, oft gezwungen, Rom zu verlassen. Als Zensor des Jahres 92 v. Chr. wies L. Licinius Crassus alle Lehrer der lateinischen Rhetorik aus, da er ihr Konzept für inakzeptabel hielt. Öfter erlitten auch Juden dieses Schicksal, nicht wegen einer grundsätzlich antijüdischen Haltung, sondern weil manche von ihnen als Wahrsager (so 138 v. Chr.) oder wegen ihrer religiösen Überzeugungen (so vielleicht schon 49/50 n. Chr.) Unruhe stifteten. Kollektive Fremdenausweisungen mochten anlässlich von Versorgungsengpässen oder aber während politisch unruhiger Zeiten, etwa im Umfeld wichtiger Wahlen, stattfinden (122, 65 v. Chr.). Ein Sonderfall ist die für die Jahre 187, 177 und 173 v. Chr. bezeugte ‚Heimsendung‘ von Latinern und Italikern, welche der Senat auf Wunsch der an Bevölkerungsrückgang leidenden Bündner vornahm.⁹⁶

Nicht zuletzt die *xenêlasia* zeigt die existenzielle Bedeutung des Rechts auf geschützte Mobilität und Niederlassung in einem fremden Territorium. Für Athen und Rom wurde wiederholt die Offenheit für Fremde, ja das grundsätzliche Interesse an Einwanderung betont. Allerdings ist festzuhalten, dass es auch dort keinen Rechtsanspruch gab, der vor Abschiebung schützte, nicht einmal für diejenigen, die Steuern zahlten. Deswegen bedurften Fremdenausweisungen keiner gesetzlichen Grundlage. Ausreichend waren Entscheidungen einzelner Beamter oder des Senats, gegen die keine Rechtsmittel eingelegt werden konnten. Immerhin ist anzunehmen, dass *metoikoi*, die ja in den Schutz der Stadtgötter aufgenommen und oft teilweiser athenischer Abstammung waren, weitgehend sicher waren.⁹⁷

(b) Sowohl bestimmte Straftaten als auch gesetzlich nicht geregelte normwidrige Verhaltensweisen konnten mit der ‚Ehrlosigkeit‘ (gr. *atimia*; lat. *infamia*) bestraft werden. Damit gingen die meisten bürgerlichen Ehrenrechte, besonders die politischen und religiösen, verloren, sodass von einer Suspendierung des Bürgerrechts gesprochen werden kann, ohne dass die Betroffenen – meist Prostituierte, Schauspieler, pflichtver-

⁹⁶ Noy 2000, S. 37–47; Coşkun 2009a.

⁹⁷ Rebenich 1998, S. 350–355; Noy 2000, S. 37–52; Coşkun 2009a.

gessene Personen und unzuverlässige Beamte – automatisch zu Metöken bzw. Peregrinen wurden. Während die *atimia* ein Gerichtsurteil voraussetzte, wurde die *infamia* von den Zensoren verhängt.⁹⁸

Für den effektiven Entzug des Bürgerrechts musste ein kapitaler Straftatbestand vorliegen. In der Regel trat er mit der Verurteilung zum Tode oder der Verbannung (*phygē* – ‚Flucht‘ bzw. *exilium*) ein, wobei Letztere in Athen seit jeher, in Rom erst seit Mitte des 1. Jhs. v. Chr. eine offizielle Strafe war. Jedoch gab es manche Verbrechen wie zum Beispiel Hochverrat, deren Verübung zum unmittelbaren Zivitätsverlust führte. Auf diese – freilich umstrittene – Norm beriefen sich Politiker, die Straftäter ohne Gelegenheit zur *provocatio* folterten oder exekutierten. Meist erhielt ein Grieche oder Römer aber vor seiner Verurteilung die Möglichkeit zur Flucht ins Ausland. Ob damit sein Bürgerrecht verloren ging, ist zwar strittig, aber effektiv war er als Geächteter auf Gnade angewiesen. Indes vereinbarte Rom mit manchen Bündnern die wechselseitige Aufnahme solcher Exilanten.

Eine Sonderform stellt das für Athen seit 487 v. Chr. bezeugte Scherbengericht (*ostrakismos*) dar: Die Volksversammlung konnte jedes Jahr eine Person bei (nicht einmal zu begründendem) Verdacht auf verfassungsfeindliche Absichten für zehn Jahre verbannen, aber ohne Enteignung oder Bürgerrechtsverlust. Eine ähnliche Wirkung hatte die seit der Kaiserzeit belegte *relegatio*, mit der Römer – teils ohne Gerichtsverfahren, aber auch ohne Vermögenszug – an einen bestimmten Ort gebunden wurden.⁹⁹

(c) Zivitätsverlust aufgrund einer Neudefinition der Bedingungen des Bürgerrechts war nach Cicero grundsätzlich unzulässig. Seine Aussage steht im Kontext einer vom Diktator Sulla (82–79 v. Chr.) verordneten Aberkennung des Bürgerrechts für etruskische Städte, die sich seiner Usurpation länger als andere widersetzt hatten. Obwohl Cicero die Unwirksamkeit des Gesetzes schon 69 v. Chr. behauptete, hatte es effektiv bis nach 50 v. Chr. Bestand.¹⁰⁰ Wenn Claudius lykischen Gesandten, die kein Latein verstanden, das Bürgerrecht entzog, war dies eher die spektakuläre Tat eines allmächtigen Kaisers als ein rechtsrelevanter Präzedenzfall.¹⁰¹

Besonders kontrovers ist das Bürgerrechtsgesetz des Perikles, das traditionell auf 451/50 datiert wird, aber wohl erst 445/44 v. Chr. erlassen wurde. Es sprach demjenigen ab, ein *astos* (Aristoteles) bzw. *Athēnaios* (Plutarch) zu sein, der nicht väter- und mütterlicherseits von eben solchen abstammte.¹⁰² Vorher war das Bürgerrecht des Vaters eine

98 Kahrstedt 1934, S. 106–123; Bleicken 2008, S. 65f., III. Zur Veränderung von *atimia* vgl. Patterson 2005, S. 280.

99 Kahrstedt 1934, S. 88–128; Bleicken 1995, S. 524–526; Welwei 1998, S. 161–168, 183–185; Coşkun 2009a, S. 73–82.

100 Cicero, *Pro Caecina* 95–102; Coşkun 2009a, S. 17f., 64–69.

101 Cassius Dio LX 17,4.

102 Ps.-Aristot., *Ath. pol.* 26,3/4; Plutarch, *Perikles* 37,2–4. Vgl. Coşkun [ca. 2014]; auch Lotze 1981; Blok 2009.

notwendige Voraussetzung für das der Kinder gewesen, wobei die Ehe der Eltern zumindest die Norm war.¹⁰³ Peisistratos und Kleisthenes gestanden aber auch Halbbürger und teils sogar Migranten und Freigelassenen die Einschreibung in die *Demen* zu. Vielleicht verfuhr man während der Perserkriege ähnlich.¹⁰⁴ Jedenfalls verbot das Gesetz des Perikles eine solche ‚laxe‘ Praxis. Es ging aber noch weiter, indem selbst einem *mētroxenos*, dem Sohn eines Bürgers und einer fremden Ehegattin, das Bürger- und Erbrecht vorenthalten blieb.

Dabei wird gemeinhin angenommen, dass das Gesetz diejenigen schonte, die schon in eine *Demen*liste eingeschrieben (also mindestens 18 Jahre alt) waren. Diskutiert wird, ob bereits Geborene ebenso wenig betroffen waren.¹⁰⁵ Manche Forscher erwägen indes, dass die neue Regel anlässlich einer Hungersnot 445/44 v. Chr. nachträglich rückwirkend angewandt worden sei.¹⁰⁶ Als nämlich eine Getreidespende zu verteilen war, wurden 4760 Personen der Usurpation des Bürgerrechts überführt.¹⁰⁷ Plausibler ist indes, dass das Gesetz, welches auch Plutarch in einen unmittelbaren Zusammenhang mit jener Schenkung bringt, überhaupt erst damals eingebracht, beschlossen und auch zügig umgesetzt wurde. Die Überlieferung lässt jedenfalls nicht erkennen, dass Perikles Ausnahmen definiert hätte. Dieser Befund impliziert ferner, dass die Athener bis dahin die Naturalisierung verdienter Persönlichkeiten durch Volksbeschluss oder auch die Zusage der *epigamia* durch Staatsvertrag noch gar nicht kannten. Im Gegenteil, erst der generelle Ausschluss von Fremdstämmigen durch die Ekklesie führte dazu, dass Ausnahmen künftig zwingend von einem Volksbeschluss abhingen.¹⁰⁸

Allein die *Athenaiōn politeia* (26,3/4) begründet die Neudefinition mit „der Menge der Bürger“. Diese Kausalität ist durchaus im Einklang mit der aristotelischen Lehre,¹⁰⁹ bereitet bei der traditionellen Datierung (451/50) indes Schwierigkeiten, da die Athener Flotte 454 große Verluste gegen die Perser erlitten hatte. Hinzu kamen die Opfer des

103 Ehe selbst bei Bürgerpaar nötig: Ogden 1996, S. 44–58 und 61, 151–156; Welwei 1998, S. 218. – Ehe nicht nötig: Whitehead 1977, S. 150f.; Lotze 1981, S. 169; Walter 1993, S. 208; Bleicken 1995, S. 408f. – Sonderbedingungen ohne Ehe: Carawan 2008, S. 384, 387; Coşkun [ca. 2014]. – Auch Kinder unverheirateter Athenerinnen wurden Bürger: Lotze 1981, S. 159; Blok 2005, S. 19f. (abweichend S. 17, Anm. 60); Lape 2010, S. 8, 16.

104 Patterson 1981, S. 8–81; Poddighe 2010.

105 Kriterium der Einschreibung: Chambers 1990, S. 263; Bleicken 1995, S. 657; Lehmann 2008, S. 123f., 126; Blok 2009, S. 146. Kriterium der Geburt: Meier 1993, S. 398; Ogden 1996, S. 63, 113.

106 Whitehead 1977, S. 151; Carawan 2008, S. 386 (anders S. 391); ähnlich Lape 2010, S. 203.

107 Philochoros, FGrH 328 F 119 = Scholion zu Aristophanes, *Vespae* 718. Oft werden die Zahlen verworfen: Jacoby 1954, S. 462–482; Davies 1977, S. 111; Carawan 2008, S. 386; contra Coşkun [ca. 2014].

108 Coşkun 2013; Tümpel 1907, S. 62f.; Osborne 1981–1983, Bd. 3, S. 20–25 (zur Naturalisierung); Lape 2010, S. 218, der die frühere Wirkungslosigkeit des Gesetzes betont.

109 Siehe oben Abschnitt 2.2 (c); Bleicken 1995, S. 409, 657. Ablehnend z. B. Blok 2009, S. 148f.

seit 460 währenden sog. Ersten Peloponnesischen Krieges. Für das Jahr 451/50 wäre die obige Begründung also wenig plausibel.¹¹⁰ An überzeugenden alternativen Erklärungen für die Verringerung der Zahl an *astoi* fehlt es aber bisher. So mag es zwar zutreffen, dass ein Bedürfnis nach Kontrolle des Zugangs zum Bürgerrecht bestand,¹¹¹ doch lässt dies offen, warum Perikles derart restriktiv vorging. Auch der Versuch, die Aristokratie stärker in die Polissolidarität einzubinden,¹¹² ist kein überzeugendes Motiv, da diese seit den Tagen des Kleisthenes ‚Brautimport‘ vermied.¹¹³ Betroffen waren also meist Kinder aus Mischehen von Theten und Metöken.

Auch die Identifizierung einer ‚rassischen‘ Ideologie bietet keine befriedigende Lösung, da ungeklärt bliebe, warum eine solche Strömung damals trotz der demographischen Voraussetzungen wirkmächtig wurde.¹¹⁴ Ganz neue Wege beschreitet Josine Blok: Perikles habe den durch die Katastrophen niedergeschlagenen *dēmos* durch die Nachahmung der reinen Abstammung der *genē* nobilitieren und moralisch aufrichten wollen. Der Vergleich mit der Wiederholung der restriktiven Regelung hinkt aber, verbot eine Klausel 403/02 v. Chr. doch ausdrücklich, die Herkunft derjenigen zu prüfen, die bis dahin das Bürgerrecht erhalten hatten.¹¹⁵ Damals kam also eine Neukonstituierung der Bürgerschaft zu einem Abschluss, während die unter Perikles beschlossene Verringerung des ‚Volkskörpers‘ noch bevorstand.

Erst die Neudatierung auf 445/44 v. Chr. erlaubt einen plausibleren Kontext: 446 war der Erste Peloponnesische Krieg dauerhaft beigelegt. Und nach dem Ende des Perserkrieges 449 stellten die Athener ihre Operationen auf Zypern sowie in Südkleinasien und Ägypten ein. Ihr Reich (*archē*) konsolidierte sich nun etwa auf dem Niveau von 460 v. Chr. Infolgedessen wurde die Flottenstärke reduziert (446/43). Gleichzeitig war zu erwarten, dass der materielle Reinerlös für die *astoi* bei sinkenden Kosten für die Aufrechterhaltung der Macht steigen würde: Dies versprach die Verlagerung von Bundeskasse, Bundesheiligtum und Gerichtsstand nach Athen (454) und demonstrierte der prunkvolle Wiederaufbau des Parthenon-Tempels (ab 447/46). Neuerlicher Bevölkerungsdruck und Intensivierung der Herrschaft zeigen sich wiederum in der Aussendung von Kleruchen nach Euböa im Bürgerstatus oder der Gründung der panhellenischen Kolonie Thurioi in Süditalien. Letztere bot vielen, die ihr Bürgerrecht verloren hatten,

110 Vgl. Blok 2009, S. 154–158; auch Welwei 1998, S. 36; Rhodes 2007, S. 28; Lehmann 2008, S. 125f.

111 Vgl. Patterson 1981, S. 3f., 104–107 (mit Annahme einer Überbevölkerung); Bleicken 1995, S. 408f., 656f. (imperialer Kontext; Obergrenze der Polisstruktur); Welwei 1998, S. 306; Meier 1993, S. 399; Lehmann 2008, S. 125f.

112 So z. B. Samons II 2007, S. 14; siehe auch die Verweise bei Hall 2002, Anm. 151.

113 Ähnlich Patterson 2005, S. 281–283.

114 Siehe oben Abschnitt 2.2 (a). Abgeschwächt spricht Lehmann 2008, S. 125f., von „Irritationen über einen spürbar gewachsenen Anteil der ‚Neubürger‘ von erkennbar ausländischer Herkunft“.

115 Athenaios 577b–c; Blok 2009, S. 143; contra Coşkun [ca. 2014]. Zum Kontext auch Patterson 2005, S. 283–285.

eine attraktive Alternative.¹¹⁶ Der „[handfeste] Zusammenhang zwischen dem Bürgerrechtsgesetz und dem in den Jahren zuvor geschaffenen, finanziellen Remunerations- und Sicherungssystem“ oder dem weitreichenden Demokratisierungsgrad brach sich offenbar erst unter diesen veränderten reichspolitischen Umständen Bahn.¹¹⁷

(d) Das Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung der Legalität eines Bürgerrechts ist am besten aus dem Athen des 4. Jhs. v. Chr. bekannt.¹¹⁸ Jeder hatte das Recht, Klage wegen Zivitätserschleichung (*xenias graphē* – ‚Fremdheitsklage‘) zu erheben. Bearbeitet wurde der Fall von den Seefahrerrichtern (*nautodikai*), welche in der Hafenstadt für Prozesse zuständig waren, in die Fremde involviert waren. Nach der Beweisaufnahme wurde der Fall an ein Geschworenengericht überwiesen. Die Strafe, die einem überführten Scheinbürger drohte, ist unbekannt; der Verkauf in die Sklaverei drohte jedenfalls nur einem anmaßenden Sklaven.¹¹⁹ Allgemein vermutet man, dass dasselbe Verfahren schon im 6. Jh. v. Chr. etabliert war. Jedoch scheint es vor dem Gesetz des Perikles noch gar keinen zentralen Regelungsbedarf gegeben zu haben, da die Phratrien und Demen wohl eigenverantwortlich handelten.¹²⁰

In Rom ist ein spezifisches Verfahren zur Prüfung des Bürgerrechts nicht vor dem 1. Jh. v. Chr. bezeugt. Zuvor dürfte in den meisten Fällen die effektive Entscheidung bei den Zensoren gelegen haben. Einen Sonderfall stellt die Verurteilung des M. Perperna durch die Volksversammlung dar (126 v. Chr.): Seine Heimatgemeinde berief sich auf die vertragliche Zusicherung durch Rom, dass keiner ihrer Angehörigen *civis Romanus* werden dürfe.¹²¹ Vor der Einberufung der *comitia* war gewiss Beschwerde beim Senat eingelegt worden. Der Senat wog bei seinem Urteil Rechtstradition und Opportunität gegeneinander ab. Verleihung oder Entzug eines effektiv besessenen Bürgerrechts erforderte aber einen Volksbeschluss.

Erst 95 v. Chr. schuf die *lex Licinia Mucia* ein Geschworenengericht für die Prüfung eines Bürgerrechts. Eine Strafe, die über die Aberkennung der zu Unrecht genossenen Privilegien hinausging, war nicht vorgesehen.¹²² 65 v. Chr. wurde das Gesetz

116 Flottenreduktion: Ps.-Xenophon, *Ath. pol.* 3,4; Thukydides II 13,8; Aristophanes, *Acharnes* 545; Pseudo-Andokides 3,8f. Kleruchien: Thukydides I 114,3; Diodor XII 10.22. Weiteres bei Coşkun [ca. 2014].

117 Zitat: Lehmann 2008, S. 128. Vgl. auch Schwahn 1935, S. 2057; Meier 1993, S. 399; Bleicken 1995, S. 408, 656f.; Hansen u. a. 2004, S. 630; Raaflaub 2006, S. 416–418; Samons II 2007, S. 14, 288; Rhodes 2007, S. 28; Lape 2010, S. 201f.

118 Schwahn 1935; Berneker 1967.

119 So zutreffend Jacoby 1954 zu FG rH 328 F 119 mit Verweis auf Ps.-Aristot., *Ath. pol.* 42,1. Anders Schwahn 1935 und Berneker 1967 mit Verweis auf Plutarch, *Perikles* 37,4.

120 Coşkun [ca. 2014], auch zum Einsatz von *xenodikai* – ‚Fremdenrichtern‘; vgl. Patterson 1981, S. 21f.; Patterson 2005, S. 283.

121 Valerius Maximus III 4,5; Coşkun 2009a, S. 167.

122 Coşkun 2009a, S. 149–155.

durch die *lex Papia* modifiziert. Als zusätzliche Strafe wurde nun die Ausweisung aus der Stadt Rom festgesetzt. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass einige Jahre zuvor Urkundenfälschung als kapitaler Straftatbestand eingeführt worden war, sodass die tatsächliche Gefahr sehr viel höher sein konnte. Die Anklagen gegen den aus Syrien stammenden Dichter Archias (62 v. Chr.) und den in Gades beheimateten Politiker Balbus (56 v. Chr.) waren dank der Verteidigung durch Cicero erfolglos. Seine Reden sind unsere Hauptquellen für das spätrepublikanische Bürgerrecht und zeigen, wie jener Strafprozess politisch instrumentalisiert werden konnte.¹²³

(e) Solange das doppelte Bürgerrecht verboten war, verfiel das frühere Bürgerrecht bei Annahme eines neuen automatisch. Allerdings konnte das ehemalige Recht bei Aufgabe des jüngeren und Rückkehr auf römisches Staatsgebiet nach dem sog. *postliminium* (< *post* – ‚nach‘, *limen* – ‚Schwelle‘) wieder aufleben. Spezielle Bedingungen galten für heimkehrende Kriegsgefangene: Sie durften vor ihrer Gefangennahme nicht kapituliert haben, sondern mussten im Kampf oder durch Heimtücke gefasst worden sein.¹²⁴ Dass das *postliminium* aber auch nach freiwilligem Bürgerrechtswechsel gewährt wurde, zeigt, dass der frühere Verlust nicht als Strafe für Verrat zu betrachten ist, auch wenn die Forderung nach ungeteilter Loyalität prinzipiell bestehen blieb. Erst die römische Hegemonie weichte diese Norm in der Poliswelt seit dem 2. Jh. v. Chr. auf. In Italien hatte sie damit schon durch die Munizipalisierung im 4. Jh. v. Chr. begonnen, doch hob offiziell erst Augustus das Verbot auf.

6. FAZIT

Seit der archaischen Zeit erwies sich der Stadtstaat der Mittelmeerwelt als Raum politischer und kultureller Innovation. In ihm wurden die Grenzen von Zugehörigkeit und gradueller Fremdheit erstmals in einer Weise rechtlich definiert und ausdifferenziert, die über Untertanenstatus, Kultzugehörigkeit oder gentile Ordnung hinausging. In solchen Fällen bedingten vor allem die Bedürfnisse nach Versorgungssicherheit und Verteidigungsfähigkeit eine kontinuierliche Ausdehnung auf das Umland und die Entwicklung einer hohen Partizipation der Mitglieder. Zugleich war aber durch die Polisstruktur der äußere Rahmen gesetzt. Sehr erfolgreiche Städte wie Sparta, Athen, Korinth, Karthago, Syrakus oder Rom schöpften diesen Rahmen bis ins 5. Jh. v. Chr. viel weiter aus als die meisten Zeitgenossen, bis auch sie die Grenzen für die Expansion ihres politischen Verbandes gekommen sahen.

Darüber hinausreichende Machtentfaltung gestaltete sich zunächst kolonial durch die Aneignung exterritorialen Siedlungslandes für die eigenen Bürger oder aber hegemonial durch die politisch-militärische Bindung der Unterlegenen. Wo diese Stellung

123 Coşkun 2010.

124 Coşkun 2009a, S. 82–107.

dauerhaft behauptet wurde, konnten die Abhängigkeitsverhältnisse in eine Form des niederen Bürgerrechts übergehen (*perioikia*, *municipium*). Dass die Römer Letzteres weiter an ihre *civitas optimo iure* angeschlossen, setzt ihre fortschreitende Expansion voraus: Spätestens ab 167 v. Chr. beanspruchten sie, ihren Willen rings um die Mittelmeerküste mit diplomatischen oder militärischen Mitteln durchsetzen zu können, waren dafür freilich auf das italische Wehrpotenzial angewiesen. Der imperiale Kontext steigerte den Privilegiencharakter ihres Bürgerrechts und damit zugleich seine Attraktivität unter Fremden.

Auf unterschiedliche Weise erodierte also vom 4. bis ins 1. Jh. v. Chr. die Exklusivität des Bürgerrechts. Dabei wirkte der Herrschaftsanspruch makedonischer Könige vor allem indirekt, indem griechische Städte mit *sympoliteia* oder *isopoliteia* neue Wege erprobten, um sich gegen die größeren Machtblöcke zu behaupten. Nach der Phase eines polyzentrischen ‚Imperialismus‘ dominierte Rom die Mittelmeerwelt immer ausschließlicher. Besondere Bedingungen für Inhaber des römischen Bürgerrechts, geteilte Loyalitäten unter lokalen Politikern und die abnehmende Verbindlichkeit der *polis* als Schicksalsgemeinschaft untergruben die Exklusivität der *politeia* (im doppelten Sinne von Bürgerrecht und -gemeinde). Zum Durchbruch gelangte diese Entwicklung aber erst, als die griechische Mittelschicht den dauerhaften Verlust der außenpolitischen Autonomie und damit die Beschränkung demokratischer Entscheidungsfreiheit akzeptiert hatte. Ein Netz dauerhaft oder vorübergehend niedergelassener römischer Bürger überzog das Mittelmeergebiet bereits seit dem späten 2. Jh. v. Chr. und verdichtete sich sodann durch Viritanverleihungen, Latinerrecht und Armeedienst. Bis zum Bundesgenossenkrieg hatte die Elite der latinischen Kolonien schon überwiegend die *civitas* und sicherte so den römischen Sieg. Jedenfalls aus heutiger Sicht erscheint da die pauschale Zivitätsschenkung Caracallas geradezu überfällig.

Vergleicht man abschließend die Praktiken der Griechen und Römer miteinander, so sind die moralisierenden Begriffe wie ‚kleinlich‘ oder ‚großzügig‘ wenig hilfreich.¹²⁵ Wechsel von inklusiveren und exklusiveren Phasen sind für beide Seiten zahlreich festzustellen. Dennoch zeigte sich Rom – freilich nach Ausübung herrschaftlicher Kontrolle – deutlich flexibler und erfindungsreicher darin, hierarchisch gestaffelte Partizipation oder aber zeitversetzt auch volle rechtlich-politische Inklusion so umzusetzen, dass das Gemeinwesen gestärkt aus dem Prozess hervorging. Zwar war auch in Italien manche gewaltsame Eskalation vonnöten, um politische, demographische oder soziale Entwicklungen wieder in ein stimmigeres Verhältnis zu bringen; doch lassen sich einige langfristig wirkende Strukturen klar benennen.

Voraussetzungen für die hohe Inklusionsbereitschaft der Römer waren (1) der fast kontinuierliche militärische Erfolg; (2) der viel geringere Demokratisierungsgrad; (3) die integrative Wirkung der *clientela*, die letztlich schon in der Struktur der *familia*

125 Gauthier 1974; Gauthier 1981; Bleicken 1995, S. 409, 657; Coşkun 2009c.

angelegt war; (4) das weit über die *perioikia* hinausgehende Instrument des *municipium*, das kurzfristig den widerstrebenden Bedürfnissen einerseits nach Herrschaft und andererseits nach Autonomie entgegenkam sowie offen für eine langfristige Entwicklung zur Gleichberechtigung war; (5) die sich seit den 120er Jahren v. Chr. manifestierende Bereitschaft, bestimmten Angehörigen der Eliten einen gesetzlich verankerten Anspruch auf Einbürgerung zu gewähren.

Durch diese Faktoren beeinflusst, doch als ein Phänomen von eigenem Gewicht ist zuletzt das viel stärker durch Loyalität und Institutionen als durch Abstammung geprägte Bürgerrechtsverständnis zu benennen. Wie bewusst sich die Römer dieser Besonderheit waren, verraten ihre Ursprungsmythen: Zwar trennen sich diese nicht vollständig vom griechischen Paradigma der heroisch-göttlichen Herkunft, bekennen sich aber mit dem ‚Asyl‘ des Romulus oder dem Raub der Sabinerinnen selbstbewusst dazu, dass die planmäßige und geordnete Aufnahme frischen Blutes den ‚edlen Stamm‘ nicht degenerieren, sondern erstarcken lässt. Der spätantike Staat der Römer, dem sich das nun folgende Kapitel zuwendet, scheiterte indes vor allem daran, dass die Integration der Germanen letztlich misslang.

7. KOMMENTIERTE LITERATURAUSWAHL

Eine knappe und vergleichende Einführung zum Bürgerrecht der griechischen Polis und Roms vermittelt Gauthier 1981. Eine sehr kurze Geschichte der *civitas Romana* mit einer engen Auswahl von Quellen und einer Übersicht über die neuesten Forschungstrends bietet Coşkun 2009c. Osborne 1981–1983 hat ein umfassendes, kommentiertes Quellenkorpus zur Einbürgerung im klassischen und hellenistischen Athen zusammengestellt, Niku 2007 eine Studie zur Rechtsstellung von Fremden während der hellenistischen Epoche in derselben Stadt. Den einfachsten Einstieg in die Verfassungsgeschichte anderer griechischer Poleis der archaischen und klassischen Zeit gewährt das enzyklopädisch angelegte *Inventory* von Hansen u. a. 2004. Noy 2000 wirft einen systematischen Blick auf die Migranten in Rom, Balsdon 1979 auf die Repräsentation von Fremden in der römischen Literatur, wobei beide Bücher auch eine knappe Zusammenstellung relevanter Bürgerrechtsgesetze beinhalten. Die klassische, in Teilen veraltete, aber im Ganzen nicht ersetzte Darstellung der Geschichte des römischen Bürgerrechts bis ins 3. Jh. n. Chr. hat Sherwin-White 1973 (in 2. Aufl.) vorgelegt: Hauptthema ist die sukzessive Ausweitung der Bürgergemeinde im Kontext der römischen Expansion. Coşkun 2009a hat zahlreiche Einzelrechte von Fremden, besonders Latinern, sowie die Bedingungen des Bürgerrechtswechsels der republikanischen Zeit systematisch untersucht und in ihren politischen Kontext eingeordnet.